Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

DFF Département fédéral des finances
AFF Administration fédérale des finances

Prises de position reçues dans le cadre de la consultation sur la modification de la loi fédérale sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP)

1 Cantons et Communes

Canton de Zurich	ZH
Canton de Berne	BE
Canton de Lucerne	LU
Canton d'Uri	UR
Canton de Schwyz	SZ
Canton d'Obwald	OW
Canton de Nidwald	NW
Canton de Glaris	GL
Canton de Zoug	ZG
Canton de Fribourg	FR
Canton de Soleure	SO
Canton de Bâle-Ville	BS
Canton de Bâle-Campagne	BL
Canton de Schaffhouse	SH
Canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures	AR
Canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures	AI
Canton de Saint-Gall	SG
Canton des Grisons	GR
Canton d'Argovie	AG
Canton de Thurgovie	TG
Canton du Tessin	TI
Canton de Vaud	VD
Canton du Valais	VS
Canton de Neuchâtel	NE
Canton de Genève	GE
Canton du Jura	JU
Union des villes suisses	UVS
Association des communes suisses	
Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux	
Conférence gouvernementale des cantons alpins	

2 Partis politiques

Parti démocrate-chrétien	PDC

Parti libéral-radical	PLF
Parti vert'libéral	PVL
Union démocratique du centre	UDC
Parti socialiste suisse	PSS

3 Associations faîtières et représentants de l'économie	
Union suisse des arts et métiers	usam
Union patrionale suisse	UPS
Union suisse des paysans	USP
Union syndicale suisse	USS
Centre patronal (Vaud)	CP
Fédération suisse des Vignerons	FSV
Organisation faîtière de l'agriculture romande	Agora
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre

4 Autres milieux intéressés	
Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles	fondssuisse
Banque nationale suisse	BNS
La poste	
Transparency International Suisse	
Société suisse d'utilité publique	SSUP

Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

1. November 2017 (RRB Nr. 1010/2017)

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, Teilrevision (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2017, mit dem Sie uns die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu Frage 1:
Wir sind mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der sechsten Serie einverstanden und haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Zu Frage 2:
Wir sind mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten grundsätzlich einverstanden.

Bemerkungen: Voraussetzung hierzu ist, dass sich der Bundesrat und die Schweizerische Nationalbank bei den Regelungen für den Ersatz von Münzen und Banknoten abstimmen und vergleichbare Regelungen erlassen. Es würde von den Bargeldhalterinnen und Bargeldhaltern nicht verstanden, wenn die Regelungen für den Ersatz von Münzen und Banknoten stark voneinander abwichen. Im Weiteren soll der Umtausch von beschädigten Münzen und Banknoten im Grundsatz kostenlos bleiben. Eine Einzelfallabklärung, ob eine Münze oder Banknote anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden ist, ist ineffizient und sicherlich kostenintensiver als ein entsprechender kostenloser Ersatz. Zudem

würde es einen reibungslosen Bargeldzahlungsverkehr stören, wenn die Person, die Münzen oder Banknoten entgegennimmt, diese jeweils auf eine anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursachte Beschädigung überprüfen müsste.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an:
oekonomenteam@efv.admin.ch

8. November 2017

RRB-Nr.: 1188/2017
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG).
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie und den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

KANTON
LUZERN

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
oekonomenteam@efv.admin.ch

Luzern, 24. Oktober 2017

Protokoll-Nr.: 1137

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG einverstanden ist und keine weiteren Bemerkungen anzubringen hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

→ EFV
↓
ÖAB

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Die Gleichbehandlung der beiden Zahlungsmittel - Münzen und Noten - im Bargeldzahlungsverkehr begrüsst der Regierungsrat.

Ebenfalls unterstützt er die Möglichkeit eines Abzugs vom Nennwert bei Beschädigungen von Münzen und Noten die anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht wurden.

Die Aufhebung des Artikel 9 Absatz 4 bzw. die ersatzlose Streichung der Zuweisung an den Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) - ohne Kompensation (z. B. Bildung einer Rückstellung, jährliche Zuweisungen usw.) - durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) lehnt der Regierungsrat ab.

Der Regierungsrat begründet dies damit, dass fondssuisse möglicherweise - bei «unwetterarmen» Jahren - die Ausgaben mit seinen Einnahmen aus dem vorhandenen Fondskapital decken kann. Jedoch die Häufung der Unwetterereignisse (Klimawandel) und die zunehmend grösseren Schadenausmasse in kürzeren Zeitintervallen (Frostschäden April 2017, Murgängen in Bondo September 2017)

führen dazu, dass das Fondskapital stetig abnehmen wird. Ohne gesicherte Zuweisungen kann fondssuisse seinen in den Statuten geführten Zweck - lindert Notstände, die durch Elementarschäden verursacht werden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann - über kurz oder lang nicht mehr erfüllen. Fondssuisse ist jedoch für die Kantone - insbesondere für die Bergkantone - eine wichtige finanzielle Unterstützung bei der Schadenbehebung nach Elementarereignissen. Der Weiterbestand und die Äufnung des Fonds sind - wie auch immer - sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) und hoffen, dass unser Antrag berücksichtigt wird.

Altdorf, 14. November 2017

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann Beat Jörg

Der Kanzleidirektor Roman Balli

Beilage

- Fragekatalog zur Vernehmlassung der EFD

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

Nein: **Aufhebung Artikel 9 Absatz 4**

Bemerkungen: **Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 9 Absatz 4 bzw. die ersatzlose Streichung der Zuweisung an den Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) - ohne Kompensation (z. B. Bildung einer Rückstellung, jährliche Zuweisungen usw.) - durch die SNB ist unbefriedigend und abzulehnen (siehe Begleitschreiben).**

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

Ja:

Bemerkungen: keine

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

elektronisch an:
oekonomenteam@efv.admin.ch

Schwyz, 24. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 16. August 2017 eingeladen, bis 16. November 2017 zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Stellung zu nehmen.

Gemäss Ziffer 3.3 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf hat die Änderung des WZG keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone, weshalb der Regierungsrat auf Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kanton
Obwalden

Die Vorsteherin des Finanzdepartements

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
3003 Bern

Sarnen, 15. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG
Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, dass wir zum obgenannten Geschäft Stellung nehmen können. Hiermit beantworten wir die zwei gestellten Fragen zur Vernehmlassung wie folgt.

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG)?

- o Ja
- X Nein

Bemerkungen:

Art. 9 Abs. 3 WZG

Wir halten eine ersatzlose Aufhebung der Umtauschfrist für verfehlt. Mit der Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG gehen Mittel verloren, welche heute an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondsuisse) einbezahlt wurden. Mit diesen Mitteln kann heute auf einfache und unbürokratische Weise finanzielle Hilfe bei ausserordentlichen Schadensereignissen geleistet werden.

Nach Schätzungen der Schweizerische Nationalbank SNB würde die Auszahlung in den Fonds im Jahr 2020 mit 0.5 bis 1 Milliarde Franken sehr hoch ausfallen.

Der Fonds weist heute per Ende 2016 ein Kapital von 269 Millionen Franken aus. Im Durchschnitt werden jährlich rund 3,6 Millionen Franken ausbezahlt. Dabei sind jedoch Extremereignisse ausgenommen. Trotz dieser soliden Kapitalbasis, gilt es, die Finanzierung des Fonds vor allem bei Extremereignissen langfristig sicher zu stellen.

Art 9 Abs. 4 WZG

Der Kanton Obwalden opponiert nicht gegen eine Revision von Art. 9 Abs. 4 WZG. Um die künftige Bewältigung von ausserordentlichen Schadensereignissen sicher zu stellen, braucht es Ersatzmassnahmen. Darum schlagen wir vor, dass fondsuisse aus den Umtauschaktionen auch weiterhin einen bestimmen Beitrag erhält, der so bemessen ist, dass das Fondsvermögen einen bestimmten Betrag von beispielsweise 500 Millionen Franken nicht übersteigt.

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 58, Fax 041 660 11 49
finanzdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Wird der Art. 9 Abs. 3 WZG allerdings ersatzlos gestrichen, sollte die SNB gesetzlich verpflichtet werden, fondssuisse bei der Bewältigung ausserordentlicher Schadensereignisse finanziell zu unterstützen.

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG) einverstanden?

X Ja

o Nein

Bemerkungen: keine

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Landammann

Brief per Email an:

oekonomenteam@efv.admin.ch

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG ersuchen. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wir folgt vernehmen.

Die Bevölkerung kann zurückgerufene Banknoten künftig unbegrenzt bei der SNB eintauschen Der Gegenwert nicht fristgerecht ausgetauschter Noten wurde bis anhin dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zugewiesen. Mit der Aufhebung der Umtauschfrist ab der 6. Serie erhält der Fonds kein Geld mehr von der SNB. Zur Finanzierung seiner Tätigkeiten kann der Fonds aus seinem bestehenden Kapital ausreichende Erträge erzielen.

Bei Münzen beziehungsweise Noten die anders als durch den Umlauf beschädigt werden, soll ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden. Im Grundsatz bleibt der Umtausch von beschädigten Münzen bzw. Noten jedoch kostenlos.

Die Änderung des WZG hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone.

Der Kanton Nidwalden stimmt der vorgelegten Revision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vollumfänglich zu und verweist auf den beantworteten Fragenbogen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- oekonomenteam@efv.admin.ch

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

☒ Ja

o Nein

Bemerkungen:

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

☒ Ja

o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
Fax 055 646 60 09
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

E-Mail an:
oekonomenteam@efv.admin.ch

Glarus, 24. Oktober 2017
Unsere Ref: 2017-155

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

☒ Ja
☐ Nein
Bemerkungen: Keine

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

☒ Ja
☐ Nein
Bemerkungen: Keine

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Rolf Widmer
Landammann

Magnus Oeschger
Ratsschreiber-Stv.

E-Mail an (PDF- und Word-Version): oekonomenteam@efv.admin.ch

versandt am: 25. Okt. 2017

Kanton Zug

Finanzdirektion

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt 041 728 36 03
heinz.tännler@zg.ch
Zug, 18. Oktober 2017 ween
FD FDS 6 / 137 / 94446

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel WZG; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie uns eingeladen, bis am 16. November 2017 zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die geplante Aufhebung der Umtauschfrist für die Banknoten der sechsten Serie und der Folgeserien, zumal die Umtauschfrist der Banknoten der sechsten Serie noch bis ins Jahr 2020 andauert. Problematisch wäre es unseres Erachtens, wenn ältere Banknoten plötzlich wieder eingetauscht werden könnten, deren Umtauschfrist schon abgelaufen ist und die von einigen Bürgerinnen und Bürgern im Wissen darum bereits entsorgt worden sind. Wir machen jedoch beliebt, dass an der Umtauschfrist der Banknoten der sechsten Serie noch festgehalten wird und erst die Banknoten ab der achten Serie unbegrenzt eingetauscht werden können. Ein derartiges Vorgehen würde beim Schweizerischen Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, welcher bis anhin von den nicht innert Frist eingetauschten Banknoten profitiert hat, im Jahr 2020 nochmals zu hohen Einnahmen führen. In Anbetracht der Zunahme von nicht vorhersehbaren Naturereignissen, wofür der Fonds bis anhin Zahlungen geleistet hat, wäre dieses Vorgehen zu begrüssen.

Der Sinn des zweiten Revisionsbegehrens, wonach ein Abzug vom Nennwert beim Ersatz von beschädigten Münzen bzw. Noten eingeführt werden soll, soweit sie anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden, ist für uns nicht ersichtlich. Für einen unsachgemässen Umgang ist nicht stets die Besitzerin oder der Besitzer der beschädigten Münzen oder Noten verantwortlich. Im Alltag erhält man immer wieder Geldwerte, die eine Beschädigung aufwei-

sen, die wohl über den gewöhnlichen Umlauf hinausgehen. Es sind auch Fälle denkbar, bei denen eine leichte Unachtsamkeit besagte Beschädigungen herbeiführen. In derartigen Fällen einen Abzug vom Nennwert festzulegen erscheint uns als unangemessen.

Besten Dank für die gebührende Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage:
- Ausgefüllter Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Kopie an:
- oekonomenteam@efv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; Aufschaltung im Internet)

VERNEHMLASSUNG DES KANTONS ZUG

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

- o Ja
- ~~o Nein~~

Bemerkungen:

Zur Äufnung des Schweizerischen Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sollte einzig überlegt werden, die Umtauschfrist erst ab der 8. Serie aufzuheben.

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

- ~~o Ja~~
- o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
oekonomenteam@efv.admin.ch

Fribourg, le 29 août 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP
Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 16 août 2017 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler quant aux modifications législatives proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

CONSEIL D'ETAT · CANTON DE FRIBOURG

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

KANTON solothurn

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

GS / EFD
25. Sep. 2017
Reg.-Nr.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernerhof
3003 Bern

22. September 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie uns die Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel zur Vernehmlassung unterbreitet.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden sind und keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und

grüssen Sie freundlich

R. Heim

Roland Heim
Regierungsrat

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: oekonomenteam@efv.admin.ch

Basel, 8. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 übermittelten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG).

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Aufhebung der Umtauschfrist für Banknoten zu. Damit übernimmt die Schweiz die Praxis der wichtigsten Industrieländer. Wir weisen darauf hin, dass die Schweiz mit der Einführung eines Abzugs vom Nennwert von beschädigten Münzen und Noten, soweit sie anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden, von der Praxis bei anderen bedeutenden Währungen abweicht. Gemäss dem Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten verrechnet die Schweizerische Nationalbank schon heute eine Gebühr in Höhe der Herstellungskosten, wenn die Noten durch unsachgemässe Behandlung eines Sicherheitssystems oder durch ein aus Versehen ausgelöstes Sicherheitssystem beschädigt worden sind. Der Regierungsrat erachtet in diesem Punkt die heutige Regelung als ausreichend. Den ausgefüllten Fragekatalog mit unseren Bemerkungen finden Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen,

im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

- o **Ja**
- o Nein

Bemerkungen:

Die Übernahme des gängigen internationalen Standards ist sinnvoll. Bargeld ist neben einem Zahlungs- auch ein Wertaufbewahrungsmittel.

Mit der Aufhebung der Umtauschfrist erhält der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden keine Einzahlungen in der Höhe des Gegenwerts abgelaufener Banknoten mehr. Der Fonds hat in den letzten Jahren aber seine Ausgaben aus den laufenden Fondserträgen decken können und ist nicht auf den zu erwartenden hohen Zufluss aus der ablaufenden sechsten Banknotenserie angewiesen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass aus kantonaler Sicht ein gut alimentierter Fonds gewünscht ist.

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

- o Ja
- o **Nein**

Bemerkungen:

Die Teilrevision sieht neben der Aufhebung der Umtauschfrist eine Einführung eines Abzugs vom Nennwert beim Ersatz von beschädigten Münzen und Noten vor, wenn die Beschädigung über die Beschädigung durch gewöhnlichen Umlauf hinausgeht. Hier weicht die Schweiz von der Praxis anderer Staaten und Währungsräume ab. Bei anderen bedeutenden Währungen wird dafür keine Gebühr verrechnet. Bisher verrechnet die SNB nur dann eine Gebühr in Höhe der Herstellungskosten, wenn die Noten durch unsachgemässe Behandlung eines Sicherheitssystems oder durch ein aus Versehen ausgelöstes Sicherheitssystem beschädigt worden sind (gemäss Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten). Die Europäische Zentralbank (EZB) kennt eine analoge Regel. Es wird weder im teilrevidierten Bundesgesetz noch im erläuternden Bericht eine Höhe dieses Abzugs genannt. Die Einzelheiten sollen in einer Verordnung geregelt werden. Der erläuternde Bericht erhält keine Begründung für die Einführung eines solchen Abzugs und ist zu knapp gehalten.

Die Einführung eines solchen Abzugs könnte die Funktion von Bargeld als Zahlungsmittel beeinträchtigen. Dies wäre dann der Fall, wenn Zahlstellen beschädigtes Bargeld nicht oder nur zurückhaltend akzeptieren.

Die bestehende Regelung, wonach bei einer unsachgemässen Behandlung eines Sicherheitssystems die Herstellkosten verrechnet werden, ist als ausreichend anzusehen.

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Liestal, 7. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel WZG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 16. August 2017 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel WZG. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne fristgerecht und in Form des zugestellten Fragebogens Stellung.

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

- o **Ja**
- ~~o Nein~~

Bemerkungen: *keine*

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

- o **Ja**
- ~~o Nein~~

Bemerkungen: *keine*

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll

Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin

Dr. Peter Vetter
Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Der Vorsteher des
Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD

per E-Mail:
oekonomenteam@efv.admin.ch

Schaffhausen, 7. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie die Kantone eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass die 20-jährige Umtauschfrist für alte Banknoten aufgehoben werden soll. Ebenso stimmen wir den Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten zu. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der ersatzlosen Streichung von Zuwendungen an den Elementarschadenfonds. Wir ersuchen Sie, anderweitig sicherzustellen, dass für ungedeckte Elementarschäden bei Naturkatastrophen weiterhin genügend Mittel zur Verfügung stehen (z. B. periodische Ausschüttungen aus den Gewinnen der SNB bis zu einer definierten Höchstgrenze). Seit der letzten Ausschüttung konnte der Fonds seine Aktivitäten zwar aus den Kapitalerträgen finanzieren. Aufgrund der aktuellen Zinssituation und mit Blick auf die Zunahme von Naturkatstrophen dürfte dies künftig allerdings schwieriger werden. Die Änderung darf nicht zu Lasten der Kantone und Gemeinden gehen, auf deren Gebiet sich die ungedeckten Elementarschäden ereignen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage:
– Fragekatalog

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

→ EFV
↓
JAB

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

CC / EFD
2 3. Sep. 2017
Registratur

Herisau, 22. September 2017

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. August 2017 das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen zur Teilrevision des WZG ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Fragen gemäss Beilage 4 werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)? **Ja**

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden? **Ja**

Zudem überlassen wir Ihnen als Beilage das Antwortformular als Vernehmlassungsantwort.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

X Ja

o Nein

Bemerkungen:

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

X Ja

o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

S. Daguet
ÖAB

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel zukommen lassen.

Die Standeskommission erachtet es als richtig, dass das Notengeld analog zum Münzgeld zukünftig den Nominalwert unbefristet beibehält und diesbezüglich mit allen wichtigen Handelswährungen gleichzieht. Beide in der Vernehmlassung gestellten Fragen können bejaht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
- oekonomenteam@efv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (SR 941.10; abgekürzt WZG).

Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Umtauschfrist für die erstmals im Jahr 1976 ausgegebenen Banknoten der sechsten Serie sowie der Folgeserien aufgehoben werden. Damit soll die Praxis der Schweiz an die wichtigsten Industrieländer angepasst werden. So sollen zurückgerufene Banknoten künftig unbegrenzt bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) eingetauscht werden können. Mit der Aufhebung der Umtauschfrist soll der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden kein Geld mehr von der SNB erhalten. Dies sei tragbar, da der Fonds die Tätigkeiten aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren könne. Im Rahmen der Teilrevision soll beim Ersatz von beschädigten Münzen bzw. Noten ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden, soweit die Münze bzw. die Note anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurde. Im Grundsatz soll der Umtausch von beschädigten Münzen und Noten kostenlos bleiben.

Wir erachten die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung als nicht ausreichend ausgewiesen. So ist der Handlungsbedarf für die Aufhebung der Umtauschfrist unseres Erachtens nicht klar ersichtlich. Allein ein Verweis auf die Regelungen der anderen Länder ist wenig überzeugend. Denkbar wäre beispielsweise auch eine Verlängerung der Umtauschfrist. Diese Variante sollte vertieft geprüft werden, wenn man überhaupt einen Handlungsbedarf erkennen kann. Zudem kann der Verfall von Noten und Münzen die Problematik von Fälschungen entschärfen.

Die Vorteile der bestehenden Finanzierung des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sollten nicht leichtfertigt in Frage gestellt werden. Die heutige Vermögenssituation des Fonds ist zwar ausreichend, mit Blick auf künftige grosse Ereignisse sollte die Handlungsfähigkeit aber erhalten bleiben. Denkbar wäre in diesem Bereich auch ein Ansatz, die Mittelzuweisungen an den Fonds zu begrenzen, zum

Beispiel bei Überschreitung einer noch zu bestimmenden Vermögensgrenze. Die Mittelzuweisung muss unseres Erachtens inskünftig auch nicht ausschliesslich an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden erfolgen. Hier sind durchaus Alternativen denkbar.

Auch die Einführung eines Abzugs vom Nennwert ist nochmals kritisch zu hinterfragen. Schon heute verrechnet die Schweizerische Nationalbank eine Gebühr in Höhe der Herstellungskosten, wenn die Noten durch unsachgemässe Behandlung eines Sicherheitssystems oder durch ein aus Versehen ausgelöstes Sicherheitssystem beschädigt worden sind. Wir erachten die heutige Regelung als ausreichend.

Insgesamt erachten wir diese Vorlage als zu wenig ausgereift und lehnen sie in der jetzigen Form ab.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

KANTON ST.GALLEN
REGIERUNG

Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
07. November 2017	08. November 2017	966

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

auch per E-Mail an: oekonomenteam@efv.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. August 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) ein. Dafür bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Regierung begrüsst die Aufhebung der Umtauschfrist für die erstmals 1976 ausgegebenen Banknoten der sechsten Serie sowie der Folgeserien. Es ist zweifelsohne sinnvoll, dass die Bevölkerung zurückgerufene Banknoten zukünftig unbegrenzt bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) eintauschen kann.

Mit der Aufhebung der Umtauschfrist erhält der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden kein Geld mehr von der SNB. Der Beitrag des Fonds beträgt normalerweise 60 Prozent des anrechenbaren Schadens, in Berggebieten 12 Prozent mehr. In Kantonen mit eigener Versicherung leistet der Fonds dagegen reduzierte Beiträge. Im Kanton Graubünden übernimmt die Elemen-

tarschadenkasse Graubünden (ESK) einen Beitrag von 70 Prozent, der Fonds einen Anteil von bis zu 20 Prozent. Das seit der letzten Ausschüttung konstant gebliebene Fondsvermögen zeigt, dass der Fonds seine Tätigkeiten aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren kann. Die ESK Graubünden stimmt dem Revisionsvorschlag zu.

Die Regierung ist auch mit dem zweiten Revisionspunkt einverstanden. Beim Ersatz von beschädigten Münzen und Noten ist gegen die Möglichkeit eines Abzugs vom Nennwert nichts einzuwenden, soweit die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

Die Präsidentin: B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG – STELLUNGNAHME KANTON GRAUBÜNDEN

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

✓ Ja

o Nein

Bemerkungen:

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

✓ Ja

o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

25. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

Der Kanton Aargau ist mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden und unterstützt die Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten. Den ausgefüllten Fragekatalog zur Vernehmlassung finden Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
- Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Kopie
- oekonomenteam@efv.admin.ch

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1

Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

x Ja

o Nein

Bemerkungen:

Frage 2

Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5–7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

x Ja

o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. November 2017
878

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 16. August 2017 gewährte Möglichkeit, zur Vernehmlassung in obgenannter Sache und äussern uns dazu wie folgt:

Wir lehnen die Änderung von Art. 9 Abs. 3 WZG (Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten) und die Aufhebung von Art. 9 Abs. 4 WZG (Zuweisung des Gegenwerts nicht zum Umtausch eingereichter Noten an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden [fondssuisse]) ab. Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Die vorgesehene Aufhebung der Umtauschfrist der Banknoten betrifft direkt fondssuisse. Fondssuisse leistet seit über 100 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Naturereignissen, zur Erhaltung der schweizerischen Kulturlandschaft und der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten. Er entlastet mit seiner Unterstützung indirekt die Kantone und Gemeinden. Die hierzu erforderlichen Mittel erhält der Fonds seit 1953 von der Schweizerischen Nationalbank, welche den Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten von Gesetzes wegen fondssuisse überweist. Die Aufhebung der Umtauschfrist der Banknoten führt damit zum Wegfall wichtiger, für die Katastrophenhilfe im Inland wesentlicher Mittel.

Fondssuisse könnte die Hilfe zur Bewältigung ausserordentlicher Schadensereignisse ohne Mittel der Nationalbank nicht mehr sicherstellen. Es sei daran erinnert, dass der Fonds für die Bewältigung der durch den Sturm „Lothar" verursachten Schäden 40 Mio. Franken erbrachte. Auch im Kanton Thurgau konnten Grundeigentümer in der Vergan-

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354
www.tg.ch

genheit bei verschiedenen Katastrophen auf die Unterstützung des fondssuisse zurückgreifen. Solche ausserordentlichen Schadenereignisse werden in Zukunft zunehmen. Allein in diesem Jahr sind nach den Murgängen in Bondo und den grossen Frostschäden im Frühjahr zwei ausserordentliche Schadenereignisse zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG verfehlt. Es bestehen dafür auch keine währungs- oder sozialpolitischen Argumente. Aufgrund der Revision gehen aber Mittel verloren, welche heute auf einfache und unbürokratische Weise für die Hilfe bei ausserordentlichen Schadensereignissen eingesetzt werden können. Darauf darf nicht leichthin verzichtet werden. Sollte der Gesetzgeber an der Revision dieser Bestimmungen festhalten, wäre es unabdingbar, die Nationalbank gesetzlich zu verpflichten, fondssuisse bei der Bewältigung ausserordentlicher Schadenereignisse im bisherigen Rahmen finanziell zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT • DES KANTONS THURGAU •

Beilage: Fragenkatalog zur Vernehmlassung

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

- o Ja
- x Nein

Bemerkungen: siehe Schreiben vom 7.11.2017

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

- x Ja
- o Nein

Bemerkungen:

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

numero			Bellinzona
4323	fr	0	4 ottobre 2017

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
(DFF)
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
oekonomenteam@efv.admin.ch

Revisione parziale della legge federale sull'unità monetaria e i mezzi di pagamento (LUMP): procedura di consultazione

Gentili Signore, Egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 16 agosto 2017, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto una procedura di consultazione inerente la revisione parziale della legge federale sull'unità monetaria e i mezzi di pagamento (LUMP) volta a sopprimere il termine ventennale di cambio per le banconote della sesta serie emesse per la prima volta nel 1976 e delle serie successive. La nuova prassi, che si adegua a quella di altri paesi, permetterà in futuro alla popolazione di cambiare presso la Banca nazionale svizzera (BNS) le banconote ritirate senza limiti di tempo. Prendiamo parimenti atto che, con la soppressione del termine di cambio, Fondssuisse non otterrà più mezzi dalla BNS ritenuto che i redditi del capitale proprio del fondo, rimasto costante dall'ultimo versamento erogato dalla BNS nel 2000 (CHF 244 mio), permetterà di finanziarne l'attività.

Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato e ponderato attentamente la documentazione fornitaci, vi comunica di non avere particolari osservazioni da formulare. Unitamente alla presente alleghiamo pertanto le risposte alle domande sottoposteci.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:
Manuele Bertoli

Il Cancelliere:
Arnoldo Coduri

Copia p.c:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Allegato: menzionato

ELENCO DELLE DOMANDE PER LA CONSULTAZIONE

Domanda 1: È favorevole alla soppressione del termine di cambio di 20 anni per i biglietti a partire dalla sesta serie (*art. 9 cpv. 3 e 4 LUMP*)?

- o Sì

Osservazioni: *nessuna*

Domanda 2: È favorevole alla modifica delle disposizioni riguardanti la sostituzione delle monete e dei biglietti deteriorati (*art. 4 cpv. 5–7 e art. 8 cpv. 1 e 1bis LUMP*)?

- o Sì

Osservazioni: *nessuna*

L'elenco delle domande è disponibile anche su www.efv.admin.ch; può essere compilato in formato elettronico e inviato a oekonomenteam@efv.admin.ch.

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Id : 642'795

GS / EFD
15. Nov. 2017
Reg.-Nr.

→ JEFV
↓
ÖAB

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 13 novembre 2017

Procédure de consultation relative à la révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je vous remercie d'avoir consulté le Canton de Vaud au sujet du projet relatif à la révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP).

La suppression du délai d'échange des billets de banque pour les billets à partir de la sixième série (1976) met fin à une pratique atypique ne s'accordant guère avec le statut de valeur refuge que connait le franc suisse sur le plan international. Il convient donc de saluer cet alignement avec le régime d'échange des principales monnaies des pays industrialisés, qui garantit la possibilité d'échanger en tout temps des billets rappelés par la BNS.

Par ailleurs, nous n'avons pas de remarques particulières à formuler quant à la volonté d'instaurer un principe de déduction sur la valeur nominale des monnaies ou billets détériorés, lorsque dite détérioration est due à une cause autre que la circulation courante.

Néanmoins, si nous sommes en accord avec le volet monétaire du présent projet, il paraît nécessaire de prêter attention aux questions relatives au financement du Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles (*fondssuisse*). En effet, bien que les chiffres énoncés dans le rapport explicatif sur l'avant-projet laissent à penser que *fondssuisse* dispose d'un capital propre suffisant au financement de ses activités ordinaires, il n'est pas à exclure que l'arrêt des versements de la BNS à *fondssuisse* ait des conséquences sur le long terme.

D'une part, il est très vraisemblable que la fréquence d'événements pouvant occasionner des dommages s'accélère avec les changements climatiques à l'œuvre ; d'autre part, la quantité des victimes potentielles et la valeur des biens exposés ne cessent de croître sur l'ensemble du territoire. Ainsi, la probable hausse des coûts liés aux catastrophes naturelles nous invite à ne pas nous focaliser sur le seul maintien des ressources existantes, mais sur leur accroissement, de manière à anticiper l'augmentation des risques ces prochaines décennies.

Nous invitons donc le Conseil fédéral à mener une analyse des besoins futurs du Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles, qui conclurait probablement à la nécessité d'un accroissement des réserves sur le long terme, afin d'anticiper des pertes liées à des phénomènes naturels plus conséquentes et plus fréquentes.

En conclusion, le Département de l'économie, de l'innovation et du sport du Canton de Vaud soutient le projet de révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP). Il appelle néanmoins à ne pas en négliger les conséquences sur le financement de *fondssuisse*, compte tenu de ce qui précède.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de mes sentiments distingués.

Le Chef du département :

Philippe Leuba

Copie :

- à l'Office des affaires extérieures du Canton de Vaud

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2017.03734

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Références PAC/CF
Date 18 OCT. 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP
Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement. La modification de plusieurs articles pourrait avoir des incidences financières indirectes importantes pour les cantons, les communes et la Confédération.

Pour les raisons évoquées ci-après, le Conseil d'Etat du canton du Valais juge inutile la modification envisagée et invite le Conseil fédéral à renoncer au projet.

Suppression du délai d'échange (art. 9 al. 3 et 4 p-LUUMP)

L'avant-projet mis en consultation prévoit la suppression du délai d'échange des anciens billets de Banque et, en conséquence, la suppression du versement au Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles de la contre-valeur des billets non présentés pendant ce délai.

A l'appui de cette proposition, le rapport explicatif énonce différents arguments dont le fait que le franc suisse est une valeur refuge utilisée partout dans le monde, qu'il n'y a pas de délai d'échange pour les principales monnaies (USD, CAD, EUR, GBP, JPY), que le délai d'échange de 20 ans est peu connu du grand public en Suisse et à l'étranger et que la disposition en question date de 1921.

La disposition légale prévoyant un délai d'échange des billets de banque rappelés est, peut-être, atypique. Elle n'est cependant pas unique ni remise en question par les instances internationales. D'autres pays connaissent la prescription de la validité des anciens billets de banque. Et contrairement à ce qu'indique le rapport de consultation, la modification de la LUMMP ne serait, à terme, pas sans conséquence financière pour la Confédération et les cantons.

La limitation temporelle de l'échange des anciens billets de banque permet d'alimenter ponctuellement le Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles. Depuis 1953, ce fonds a bénéficié d'apports à hauteur de 292 millions de francs. En 2020, à la suite de l'abandon de la 6^{e} série de billets, le prochain versement au fonds est estimé entre 500 millions et 1 milliard de francs. Modifier aujourd'hui la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement revient à renoncer à ces montants, alors que les risques induits par les dangers naturels et l'ampleur des dommages sont en constante augmentation. La Suisse connaît fréquemment des crues, des laves torrentielles, des glissements de terrain, des avalanches ou des

tempêtes. Les tremblements de terre de forte magnitude sont rares, mais l'histoire nous montre qu'ils n'épargnent pas la Suisse et représentent un risque non négligeable. De plus, en raison des changements climatiques, il faut s'attendre à un danger lié aux événements naturels plus élevé ainsi qu'à des événements extrêmes plus fréquents. Les événements actuels et la probable augmentation des coûts liés aux catastrophes naturelles plaident en faveur de réserves financières plus conséquentes. Il serait faux de renoncer à une alimentation régulière de fonds suisse de secours pour dommages non assurables, même si sa dotation actuelle est jugée suffisante pour financer les prestations ordinaires.

Le maintien du délai d'échange se justifie également dans le contexte de la lutte contre la fraude fiscale et le blanchiment d'argent. La Confédération met un point d'honneur à défendre une place financière suisse performante, responsable et propre. L'échange automatique d'information, la lutte contre le blanchiment d'argent, la convention de diligence des banques, l'encouragement à la monnaie scripturale en sont des exemples éloquents. Il est du devoir des autorités fédérales de faire preuve de transparence sur l'origine et l'utilisation de la monnaie nationale, d'en contrôler les ayants droit économiques et d'en assurer sa traçabilité.

Plus de 60% de la valeur des billets en circulation correspond à des billets de 1000 francs. Il serait naïf de croire qu'une part non négligeable de ceux-ci ne sont pas détenus à des fins illégales. Le nombre de billets en circulation a, de plus, fortement augmenté ces 20 dernières années. Pour ces raisons également, le maintien du délai d'échange se justifie pleinement.

Valeur d'échange inférieure à la valeur nominale (art. 4 et art. 8 p-LUMMP)

Le projet mis en consultation prévoit la possibilité pour le Conseil fédéral d'introduire pour les pièces et billets détériorés autrement que par la circulation courante une valeur d'échange inférieure à la valeur nominale.

Les modalités d'application devront prendre en considération le cas particulier de la confiscation par l'Etat de pièces de monnaie ou de billets à la suite d'une décision d'un tribunal. Il ne serait en effet pas compréhensible de prévoir dans un tel cas une valeur d'échange inférieure à la valeur nominale.

En conclusion, le Conseil d'Etat du canton du Valais :

- s'oppose fermement à la modification de l'art. 9 LUUMP prévoyant la suppression du délai d'échange. La teneur actuelle de cet article ne soulève aucune problématique juridique et permet d'alimenter un fonds dont la nécessité est à moyen ou long terme avérée
- insiste pour le maintien de l'échange des pièces et billets de banque confisqués par l'Autorité à leur valeur nominale
- invite le Conseil fédéral à renoncer à la modification de la loi fédérale sur l'unité monétaire et les moyens de paiement.

En vous remerciant par avance de prendre en considération les éléments mentionnés ci-dessus, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly

CANTON DU VALAIS CONSEIL D'ETAT

Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à par e-mail à oekonomenteam@efv.admin.ch

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel sur la révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la révision proposée qui vise à supprimer le délai d'échange des billets de banque. Ces adaptations permettront de garantir à la population l'échange, en tout temps, auprès de la Banque nationale suisse des billets rappelés.

La présente révision de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement n'a pas d'impact direct sur les finances publiques.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 octobre 2017

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 15 novembre 2017

GS / EFD
16. Nov. 2017
Reg.-Nr.

Le Conseil d'Etat

5464-2017

Département fédéral des finances DFF
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à la révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 16 août 2017 concernant la révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Dans le cadre de la consultation, notre Conseil soutient la révision proposée visant à supprimer le délai d'échange des billets de banque à partir de la sixième série et à introduire la possibilité d'échanger les pièces de monnaie ou les billets de banque détériorés à une valeur inférieure à leur valeur nominale, si la cause de leur détérioration n'est pas due à leur circulation courante. Ceci étant, concernant la possibilité d'échange à une valeur inférieure à la valeur nominale, notre Conseil relève la nécessité de mettre en place une règle d'application transparente pour la définition de la moins-value.

Vous trouverez en annexe le questionnaire de consultation, dûment rempli.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

François Longchamp

Annexe mentionnée

QUESTIONNAIRE POUR LA CONSULTATION

Question 1: Êtes-vous d'accord avec la suppression du délai d'échange de 20 ans pour les billets de banque d'anciennes séries (*art. 9, al. 3 et 4, LUMMP*)?

X Oui

o Non

Remarques éventuelles:

Question 2: Êtes-vous d'accord avec les modifications concernant les règles régissant le dédommagement relatif aux pièces de monnaie et aux billets de banque détériorés (*art. 4, al. 5 à 7, et art. 8, al. 1 et 1bis LUMMP*)?

X Oui

o Non

Remarques éventuelles:

Ce questionnaire se trouve également sur www.efv.admin.ch. Il peut être rempli de manière électronique et retourné à oekonomenteam@efv.admin.ch

JURA CH RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

→ EFV
CNB

GS / EFD
16. Nov. 2017
Reg.-Nr.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

par courrier électronique
Département fédéral des finances
Secrétariat général DFF
A l'att. de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Delémont, le 7 novembre 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la consultation citée en titre, nous avons le plaisir de vous faire parvenir le questionnaire y relatif.

Nous vous remercions de nous avoir consultés.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : ment.

QUESTIONNAIRE POUR LA CONSULTATION

Question 1: Êtes-vous d'accord avec la suppression du délai d'échange de 20 ans pour les billets de banque d'anciennes séries (*art. 9, al. 3 et 4, LUMMP*)?

- o Oui
- ⊗ **Non**

Question 2: Êtes-vous d'accord avec les modifications concernant les règles régissant le dédommagement relatif aux pièces de monnaie et aux billets de banque détériorés (*art. 4, al. 5 à 7, et art. 8, al. 1 et 1bis LUMMP*)?

- ⊗ **Oui**
- o Non

Remarques éventuelles: -

Ce questionnaire se trouve également sur www.efv.admin.ch. Il peut être rempli de manière électronique et retourné à oekonomenteam@efv.admin.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 21. September 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Stv. Direktor

Martin Tschirren

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Daguet Sandra EFV

De: Angele Tamara <Tamara.Angele@chgemeinden.ch>
Envoyé: mardi 14 novembre 2017 15:51
À: _EFV-Ökonomenteam
Objet: Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten) / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom August 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband
Präsident Direktor

Hannes Germann Reto Lindegger
Ständerat

Schweizerischer Gemeindeverband
Laupenstrasse 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 00
verband@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch

KOLAS | COSAC
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux
Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonali

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Morges/Zug , 16.11.2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) - Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrter Herr Maurer

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel sieht vor, die Umtauschfrist von Banknoten aufzuheben. Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz möchte Sie hiermit ersuchen, auf die geplante Teilrevision zu verzichten.

Die bisherige Umtauschfrist von Banknoten erlaubt die punktuelle Alimentierung des Schweizerischen Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Damit konnte seit 1953 ein Fonds von CHF 292 Mio. geäufnet werden. Alleine mit der Umtauschfrist der Banknoten der sechsten Serie könnte der Fonds mit CHF 0.5 - 1 Milliarde zusätzlich alimentiert werden.

In Anbetracht der Zunahme von nicht vorhersehbaren Naturereignissen im Zusammenhang mit dem sich verändernden Klima und dem damit einhergehenden hohen Schadenpotential, ist möglicherweise von einer Zunahme der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben von fondssuisse auszugehen.

Die Landwirtschaft ist alleine in diesem Jahr mit den grossen Frostschäden vom April sehr stark betroffen. Fondssuisse hilft bei solch ausserordentlichen Ereignissen auf unbürokratische Weise, die nicht versicherbaren Schäden von Härtefällen mitzufinanzieren. Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln aus der Umtauschfrist der Banknoten der sechsten Serie könnten die Finanzierungsgrundlage und die wichtige gesellschaftliche Rolle von fondssuisse langfristig gesichert werden.

Wir möchten daher beantragen, auf die geplante Teilrevision des WZG zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Elo. Sig.

Frédéric Brand
Président

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Backoffice KOLAS | Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, Postfach 857 | 6301 Zug | Tel. +41 (0)41 728 55 50 | info@kolas-cosac.ch | www.kolas-cosac.ch

DIE GEBIRGSKANTONE
Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Chur, den 22. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) - Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Unterlagen zur Teilrevision des WZG nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

Die mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Umtauschfrist einhergehende Konsequenz, wonach der „Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“ kein Geld von der SNB mehr erhält, bereitet uns ernsthafte Sorgen. Dass diese Konsequenz vertretbar sein soll, weil der Fonds seine Tätigkeit aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren könne, überzeugt nicht. Zum einen steht diese Aussage in diametralem Widerspruch zu der wegen der Klimaveränderung zu erwartenden Zunahme und Heftigkeit der Schadenfälle. Zum andern sind der Börsenverlauf und damit auch die erzielbaren Börsenerträge angesichts der im Finanzbereich weltweit extensiv betriebenen Schuldenpolitik alles andere als gesichert. Darüber dürfen auch zwischenzeitliche Erholungen an der Börse nicht hinwegtäuschen. **Wir ersuchen den Bundesrat deshalb, für eine gleichwertige Kompensation bei der Finanzierung des Fonds zu sorgen.**

Wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Dr. Christian Vitta Fadri Ramming

Kopie an:
- oekonomenteam@efv.admin.ch

Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

CVP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 16. November 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die CVP lehnt die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) ab. Für sie ist unklar wieso der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt die Umtauschfrist von Banknoten aufheben will. Es besteht kein akutes Bedürfnis für diesen Schritt. Viel mehr besteht die Gefahr mit der Aufhebung der Umtauschfrist den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse) markant zu schwächen. Der Klimawandel führt auch in der Schweiz zu immer extremeren Wetterereignissen. Der Fonds wird somit in Zukunft ein noch wichtigeres Instrument für die Linderung von Notständen nach unvorhersehbaren Naturereignissen werden. Da die Schweiz keine landesweite Erdbebenversicherung hat, ist der Fondssuisse auch gerade für Berg- und Randregionen ein unabdingbares Instrument. Deshalb ist der Fonds auch ein Ausdruck der Solidarität zwischen den verschiedenen Regionen. Eine ungezwungene Schwächung dieses Fonds – ohne aufgezeigte Alternative – ist nicht im Interesse der Schweiz.
Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass im internationalen Trend die Wichtigkeit von Banknoten abnimmt. Andere Industrienationen sind in der Vorbereitung zur Abschaffung ihrer grössten Banknoten. Die Schweiz bewegt sich mit der Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten in die entgegengesetzte Richtung und würde damit für Steuerhinterziehung attraktiver werden. Dies würde die Schweiz ohne Not weiterem internationalem Druck aussetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 320 35 35
www.fdp.ch
info@fdp.ch
/fdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2017 / AG
VL Umtauschfrist Banknoten

Elektronischer Versand: oekonomenteam@efv.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel, welche die Umtauschfrist von Banknoten aufhebt, an. Untenstehend die Antworten zum Fragenkatalog.

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG)?

- Ja

Bemerkungen: Bargeld hat eine rechtmässige Funktion als Wertaufbewahrungsmittel. In diesem Sinne ist es nicht haltbar, dass Banknoten nach 20 Jahren ihren Wert verlieren. Dass bisher der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse) in den Genuss vom Gegenwert der nicht fristgerecht umgetauschten Banknoten kam, ist zudem kein hinreichendes Argument, um die Umtauschfrist nicht aufzuheben: Beim Entscheid, diese Zahlungen Fondssuisse zukommen zu lassen, belief sich die Auszahlung 1955 auf lediglich 1,9 Mio. CHF. Die Zahlung von 244 Mio. CHF im Jahr 2000 steht in keinem Verhältnis dazu und ermöglicht es Fondssuisse noch über Jahre hinweg Unterstützungen zu leisten.

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG) einverstanden?

- Ja

Bemerkungen: Da die Umtauschfrist aufgehoben wird, ist es möglich, dass Bargeld in Zukunft in schlechterem Zustand umgetauscht wird. Es ist daher akzeptabel, dass bei beschädigten Münzen und Banknoten der Nennwert mit einem Abzug in verhältnismässigem Umfang rückerstattet wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin
Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär
Samuel Lanz

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: oekonomenteam@efv.admin.ch

13. November 2017
Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Aufhebung der Umtauschfrist für Banknoten ab der 6. Serie

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie (ausgegeben zwischen 1976 und 1979) aufgehoben werden soll.

Dies rechtfertigt sich insbesondere daher, weil die Umtauschfrist im Vergleich mit den grösseren Industrieländern bzw. den internationalen Leitwährungen eine Ausnahme darstellt. Banknoten der weltweit gehandelten Währungen US Dollar, Euro, Britisches Pfund und Yen können zeitlich unbeschränkt umgetauscht werden. Es ist sachgerecht, dass die Schweiz hier gleichzieht.

Mit der Aufhebung der Umtauschfrist wird der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse) keine Mittel mehr von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erhalten. Wie dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist (S. 5 und 9), sollte Fondssuisse in der Lage sein, aus seinem bestehenden Kapital ausreichende Erträge zur Finanzierung seiner Tätigkeiten erzielen.

Sollte diese Erwartung enttäuscht werden und die Mittel des Fondssuisse nicht ausreichen, erwarten die Grünliberalen, dass der Bundesrat dem Parlament zu gegebener Zeit Lösungsvorschläge unterbreitet. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass die vorliegende Revision vor dem 1. Mai 2020 in Kraft tritt, also bevor die Umtauschfrist der 6. Banknotenserie endet, damit keine unnötigen Auszahlungen an Fondssuisse erfolgen.

Der Erläuternde Bericht ist diesbezüglich alarmierend, wird doch gesagt, dass die nächste Auszahlung „sehr hoch“ ausfallen könnte; gemäss Schätzungen der SNB werden im Jahr 2020 noch 0.5 bis 1 Milliarde Franken (!) noch nicht umgetauscht sein (S. 6).

Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten

Der Bundesrat schlägt vor, beim Ersatz beschädigter Münzen bzw. Noten einen Abzug vom Nennwert einzuführen, wenn die Beschädigung „anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht worden ist“ (Art. 4 Abs. 7

und Art. 8 Abs. 1bis VE-WZG). Aus den Ausführungen im Erläuternden Bericht wird nicht ausreichend klar, an welche Fälle dabei gedacht wird. Als Anwendungsbeispiele werden im Bericht „Grosseinlieferungen von Münzen, die im Rahmen professioneller Metall- oder Müllverwertung mechanisch, chemisch oder thermisch bearbeitet und beschädigt wurden“ genannt, das Beschädigen von Noten durch das unsachgemässe Öffnen eines Sicherheitskoffers sowie das absichtliche Beschädigen von Noten (S. 8). Der Erläuternde Bericht äussert sich nicht dazu, wie häufig diese Fälle in der Praxis vorkommen und wie gross daher der Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung ist. Auch ist unklar, von welcher Person (SNB?) und mit welchen Beweismitteln nachgewiesen werden muss, dass eine Beschädigung absichtlich erfolgt ist.

Nach Auffassung der Grünliberalen gilt es zu verhindern, dass Personen, die beschädigte Münzen oder Banknoten umtauschen wollen, mit aufwändigen Verfahren und Abklärungen belastet werden. Die gesetzliche Regelung ist daher enger zu fassen und auf Fälle von offensichtlichen Missbräuchen zu begrenzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5

Eidgenössische Finanzverwaltung
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 16. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Sobald die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Emission einer neuen Banknotenserie abgeschlossen hat, kann sie die Banknoten der bisherigen Serie zurückrufen. Die zurückgerufenen Banknoten gelten dann nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, können jedoch noch während 20 Jahren bei der SNB umgetauscht werden. Die SVP ist damit einverstanden, dass die heute bestehende Begrenzung der Umtauschfrist für Banknoten ab der sechsten Serie (100er-Note mit Borromini, 1000er-Note mit Ameisen) aufgehoben werden soll. Die SVP lehnt es hingegen ab, dass beim Ersatz von beschädigten Münzen bzw. Noten neu ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden soll, falls die Münzen bzw. Noten anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden.

Heute gilt, dass Banknoten ab der ersten Bekanntmachung des Rückrufs während 20 Jahren bei den Kassenstellen und Agenturen der SNB zum Nennwert umgetauscht werden können. Nach dieser Frist können Banknoten nicht mehr getauscht werden und sind somit, abgesehen von einem allfälligen Sammlerwert, wertlos.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel (WZG) soll die Umtauschfrist von 20 Jahren ab der 6. Serie aufgehoben werden (100er-Note mit Borromini, 1000er-Note mit Ameisen). Zurückgerufene Banknoten können damit jederzeit bei der SNB umgetauscht werden können. Diese Praxisänderung stellt für die Besitzer von älteren Banknoten einen Mehrwert dar und wird von der SVP daher vorbehaltlos begrüsst.

Neu soll beim Ersatz von beschädigten Münzen bzw. Noten ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden, soweit die Münzen bzw. Noten anders als durch den gewöhnlichen Umlauf (bspw. durch das unsachgemässe Öffnen eines Sicherheitskoffers oder das absichtliche Beschädigen der Note) beschädigt wurden. Diese Änderung wird von der SVP abgelehnt. Es ist für uns zu wenig klar ersichtlich, wie die Unterscheidung von mutwillig zerstörten und im normalen Gebrauch abgenutzten Banknoten erfolgen soll. In diesem Zusammenhang rechnen wir mit einem grossen Mehraufwand, welcher diese Überprüfung nach sich ziehen würde.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Albert Rösti

Nationalrat

Der Generalsekretär

Gabriel Lüchinger

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

oekonomenteam@efv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Teilrevision WZG Stellung.

Der Bundesrat stellt im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Revision zwei Fragen:

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

Nein, die SP Schweiz möchte an der bisher geltenden Umtauschfrist von 20 Jahren festhalten und ist folglich mit den Änderungen von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG nicht einverstanden (siehe Begründung weiter unten).

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

Ja, die SP Schweiz ist damit einverstanden, dass bei einem Ersatz von beschädigten Münzen oder Noten der Bundesrat bzw. die Nationalbank in Zukunft einen Abzug vom Nennwert vorsehen können, wenn deren Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht worden ist.

Begründung des Neins zur Aufhebung der Umtauschfrist

Gegen eine Aufhebung der Umtauschfrist für die Banknoten ab der sechsten Serie (1976 ausgegeben) und damit aller weiteren Folgeserien sprechen aus Sicht der SP Schweiz folgende Argumente:

Mit der Aufhebung der Umtauschfrist steigt die Attraktivität von Schweizer Bargeld, insbesondere der grossen Banknoten, deren Nachfrage im In- und Ausland bereits heute sehr hoch ist. Das Risiko, dass solche Schweizer Banknoten vor allem auch im Ausland noch mehr nachgefragt werden und auch für unlautere Zwecke, namentlich die Steuerhinterziehung (aber auch kriminelle Machenschaften wie Geldwäscherei oder Terrorfinanzierung) eingesetzt werden, steigt dadurch deutlich. Dass dieses Risiko besteht, hat auch der Chef der Euro-Gruppe und niederländische Finanzminister Jeroen Dijsselbloem unlängst erklärt: "Es bestehen Risiken, dass grosse Banknoten und grosse Bargeldmengen genutzt werden, um illegale Geschäfte und auch den Terrorismus zu finanzieren“ ("Tages-Anzeiger", 12. Februar 2016). Aber auch EZB-Präsident Mario Draghi hat die Abschaffung des 500-Euro-Scheins in der EU damit begründet, dass es gelte, Terrorfinanzierung und Schwarzarbeit (sowie Mehrwertsteuerbetrug) zurückzudrängen: „Der 500-Euro-Schein ist ein Instrument für illegale Aktivitäten“, erklärte der EZB-Chef unverblümt.

Die Schweiz kann auch kein Interesse daran haben, dass die Attraktivität des Schweizer Frankens im Ausland als Wertaufbewahrungsmittel steigt und damit den Aufwertungsdruck auf die Schweizer Währung verstärkt. Die Politik der Schweizer Nationalbank hat durch die Aufhebung der Untergrenze des Frankenwerts zum Euro im Januar 2015 allein im Industriesektor zu einem Arbeitsplatzabbau von mindestens 20‘000 Stellen geführt. Die Auswirkungen der Negativzinspolitik sind dabei noch nicht absehbar.

Vor allem nach der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise von 2008 ist die Bargeldnachfrage stark gestiegen. Auffallend dabei ist vor allem die bereits seit den 80er-Jahren steigende und nach 2008 noch einmal erhöhte Nachfrage nach 1000-Franken-Noten. Der Bundesrat führt diese unter anderem auf das anhaltend tiefe Zinsniveau zurück, das zu einer erhöhten Attraktivität der Bargeldhaltung beigetragen habe. Das mag bestimmt ein Grund sein. Es ist aber wohl kein Zufall, dass diese Nachfrageexplosion auch mit der Abschaffung des Bankgeheimnisses und der internationalen Einführung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) zusammenfällt.

Immer wieder zeigt sich denn auch in Strafprozessen gegen Steuerhinterzieher (v.a. in US-Fällen), dass grosse Bargeldbeträge zum Zweck des Steuerbetrugs gehortet wurden, v.a. nachdem die Schweizer Banken

und das Schweizer Bankgeheimnis in den USA nach 2008 unter Druck der Steuerbehörden gerieten. So wurde im New Yorker Strafprozess gegen einen Ex-Kadermann der Bank Frey in Zürich ausgesagt, dass z.B. bei der Grossbank UBS in sechs Schliessfächern „Gold und Bargeld“ im Wert von 60 Millionen gehortet wurden. Geplant sei gewesen, das Bargeld und Gold so lange in den Schweizer Safes zu belassen, bis die Verjährung von Steuervergehen in den USA eingetreten wäre, so die Aussagen eines Zeugen im Prozess gemäss der „NZZ am Sonntag“ vom 5. November 2017. Auch vor diesem Hintergrund verbietet sich in unseren Augen die Aufhebung der Umtauschfrist von zurückgerufenen Banknoten.

Dabei geht es um grosse Summen, wie die Statistik unten zeigt. Der Anteil der 1000er-Noten am gesamten Bargeldumlauf ist inzwischen auf fast Zweidrittel gestiegen (über 62%), was einem Wert von mindestens 42 Milliarden Franken entspricht (Zahlen 2015/16). Die Aufhebung der Umtauschfrist verbietet sich auch vor dem Hintergrund, dass die Nationalbank auch in der im April 2016 lancierten 9. Banknotenserie alle bisherigen Notenabschnitte – also auch die 1000er-Note – ausgeben will. Dies entgegen dem internationalen Trend (EU, Kanada, Singapur, u.a.). Auch hier ist dem früheren Staatssekretär Jean-Daniel Gerber beizupflichten, wenn er schreibt, die Schweizer 1000er-Note werde mangels Alternativen (nach der Abschaffung der 500-Euro-Note und der diskutierten Abschaffung der 100-Dollar-Note in den USA) noch stärker von ausländischen Anlegern nachgefragt werden. „Von ausländischen Behörden sind Stimmen zu erwarten, welche die Schweiz bezichtigen werden, der Steuerhinterziehung einmal mehr Vorschub zu leisten“, warnt deshalb Gerber (NZZ vom 13. Oktober 2017).

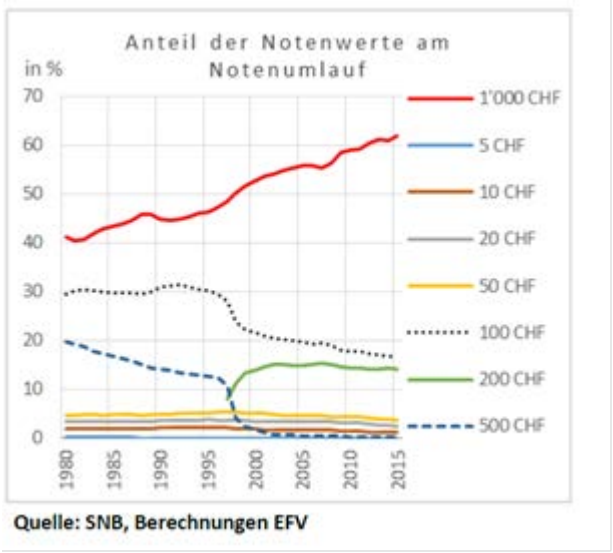

Quelle: SNB, Berechnungen EFV

In einer Studie hat Yvan Lengwiler von der Universität Basel zudem nachgewiesen, dass die 1000er-Noten zur Steuerhinterziehung (Vermögenssteuer in der Schweiz) verwendet werden. Gleichzeitig kommt auch

er zum Schluss, dass „die 1000-Schweizer-Franken-Note bald die weltweit zweitwertvollste aller Banknoten werden wird (nach der 10 000-Brunei-Dollar-Note von Brunei), die von einer Notenbank aktiv gepflegt wird, gefolgt von der 1000-Singapur-Dollar-Note, der 200-Euro-Note, und der 200-Schweizer-Franken-Note." Auch vor diesem internationalen Hintergrund verbietet sich die Aufhebung der Umtauschfrist, da deren Attraktivität und Nachfrage ohnehin bereits steigen wird. Hier mit der Abschaffung der Umtauschfrist weitere Anreize zu schaffen, solche Noten zu horten, ist nicht im Interesse der Schweiz.

Zudem ist diese Gesetzesrevision mit weiteren administrativen Kosten und Risiken verbunden. Denn die SNB müsste in diesem Fall technisch in der Lage sein, zeitlich unbeschränkt jederzeit teils auch sehr alte Noten auf ihre Echtheit hin zu prüfen. Das Risiko, dass Noten in grossem Ausmass gefälscht würden, weil die Technik in der Zwischenzeit veraltet ist, scheint berechtigt. Auch unter diesem rein technischen Aspekt ist eine gänzliche Aufhebung der Umtauschfrist nicht angezeigt.

Schliesslich argumentiert der Bundesrat, der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden brauche das Geld der SNB nicht mehr, das er aus der befristeten Umtauschmöglichkeit von zurückgerufener Banknoten bislang erhalten hatte. Der Bundesrat hält fest: „Sein seit der letzten Ausschüttung konstant gebliebenes Vermögen zeigt aber, dass der Fonds seine Tätigkeiten aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren kann". Auch diese Argumentation leuchtet nicht ein. Vielmehr sprechen die Naturschäden infolge des Klimas der vergangenen Monate eine ganz andere Sprache. Der Elementarschädenfonds (Fondssuisse) wurde von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) gegründet, die auch heute noch 3 der fünf Verwaltungskommissionsmitglieder wählt. Es ist zu befürchten, dass der SGG-Präsident und frühere Staatssekretär und SECO-Direktor, Jean-Daniel Gerber, leider recht behält, wenn er in einer NZZ-Tribüne vom 13. Oktober 2017 fragt: „Wird dieses kleine Vermögen (von Fondssuisse) mit Blick auf mögliche Naturschäden auch in Zukunft reichen? Erwähnt seien die Frostschäden im Frühjahr 2017 und die zunehmende Gefahr von Felsstürzen durch den Klimawandel…. Wer wird in Zukunft für solche Schäden aufkommen? Zur Kasse würden wohl die Kantone und der Bund bzw. die Steuerzahlenden gebeten."

Vor allem die „GUSTAVO-Kantone" G(E), U(R), S(Z), T(I), A(I), V(S) und O(W) haben ein vitales Interesse, dass der Elementarschadenfonds weiterhin von der Nationalbank alimentiert wird. Denn in diesen Kantonen besteht keine obligatorische Gebäudeversicherung. Bei Naturkatastrophen (Lothar-Sturm, Bondo) profitieren diese Kantone am meisten vom Fondssuisse.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Bundesrat dem Parlament Vorschläge für eine Neuzuweisung der Gelder vorschlagen soll, falls er der Auffassung ist, dass der Gegenwert von nicht fristgerecht ausgetauschten Noten nicht mehr dem „Fondssuisse“ zur Verfügung gestellt werden soll. Immerhin geht es bei der nächsten Auszahlung von 2020 um einen erklecklichen Betrag von 0,5 bis 1 Milliarde Schweizer Franken, wie die SNB schätzt. Ende 2016 waren noch 1,1 Milliarden Franken der 6. Serie ausstehend. Die Noten der 6. Serie (100er-Note mit Borromini, 1000er-Note mit Ameisen) wurden am 1. Mai 2000 zurückgerufen und können noch bis zum 30. April 2020 bei der SNB umgetauscht werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 12. November 2017 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv unterstützt die Vorlage und beantwortet beide Fragen mit Ja.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat

Henrique Schneider
stv. Direktor

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

oekonomenteam@efv.admin.ch

Zürich, 5. Oktober 2017 sm
maeder@arbeitgeber.ch

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Hegibachstrasse 47 | Postfach | 8032 Zürich
T +41 (0)44 421 17 17 | F +41 (0)44 421 17 18
www.arbeitgeber.ch | verband@arbeitgeber.ch

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

~~Ja~~

X Nein

Bemerkungen:

Die Umtauschfrist von 20 Jahren verhindert, dass alte Serien als Bargeld gehortet werden und nach sehr langer Zeit wieder in Umlauf kommen. Bargeld soll sinnvollerweise nur für eine relativ kurze Zeit der Wertaufbewahrung dienen. Konsequenterweise müssen Banknoten (im Gegensatz zu Münzen) eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben.

Mit der Umtauschfrist ist das Fälschen der Schweizer Banknoten unattraktiv. Behalten alte Serien ihre Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, so kann der technische Fortschritt zur Verhinderung von Fälschungen nicht wirksam umgesetzt werden.

Eine unbefristete Gültigkeit alter Serien würde zudem den Schweizer Franken sehr attraktiv für illegale Geschäfte wie Drogenhandel, Hehlerei oder Geldwäscherei machen. Kriminelle Organisationen könnten auf den Werterhalt des Schweizer Frankens zählen und müssten sich nicht mindestens alle 20 Jahre dem grossen Risiko eines Umtausches aussetzen. Spätestens im Zeitpunkt des Umtausches muss nämlich die legale Herkunft des Geldes nachgewiesen werden. Die Aufhebung der Befristung passt somit nicht zur Weissgeldstrategie der Schweiz. Aus Sicht des Schweizer Bauernverbands (SBV) sollte die Frist sogar auf die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren verkürzt werden.

Die Auslagen des Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden, fondssuisse, werden zum grössten Teil aus dem Gegenwert nicht fristgerecht eingetauschter Noten gedeckt. Im Jahr 2000 waren dies letztmals 244 Millionen Schweizerfranken. Die künftig entstehende Finanzierungslücke würde den fondssuisse empfindlich schwächen. Die Ausgaben des fondssuisse werden demgegenüber in Zukunft enorm ansteigen, da mit der Klimaveränderung Schadenereignisse häufiger vorkommen und damit einhergehend deutlich höhere Schäden im Alpenraum zu erwarten sind. Höhere Temperaturen führen zu stärkeren Stürmen, zu grösseren Schwankungen zwischen Trockenheit und Regenschauern, damit zusammenhängend zu Überschwemmungen und Murgängen. Bergstürze nehmen zu, da der Permafrost zu tauen beginnt. Die jüngsten Ereignisse im Jahr 2017 müssten zur grössten Vorsicht mahnen!

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

~~Ja~~

X Nein

Bemerkungen:

Wenn eine Harmonisierung mit den Banknoten geschaffen werden sollte, so können auch für Münzen eine Umtauschfrist von 20 bzw. zehn Jahren vorgesehen werden. Die Bestimmungen wären damit einheitlich und würden sich nicht mehr voneinander unterscheiden. Unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung dürfen nicht die von uns aufgezeigten Nachteile in Kauf genommen werden. Eine Differenzierung zwischen Banknoten und Münzen ist aus Sicht des SBV unproblematisch. Die vorgeschlagenen Änderungen sind unnötig und die Begründungen überzeugen in keiner Art und Weise.

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11 | Fax +41 (0)56 441 53 48
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement

oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 6. November 2017

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu dürfen.

Frage 1: *Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG)?*

Der SGB stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zur Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten zu. Von der Umtauschfrist betroffen ist die 1976 ausgegebene sechste Serie der Schweizerischen Banknoten. Die SNB schätzt, dass bis 2020 noch 0.5 bis 1 Milliarde Franken dieser Serie im Umlauf sein werden, was deutlich höher ist als in der Vergangenheit. Eine Aufhebung der Umtauschfrist ist damit angemessen. In den meisten anderen wichtigen Industrienationen, und für alle wichtigen international gehandelten Währungen (USD, EUR, GBP, JPY) besteht ebenfalls keine Umtauschfrist. Betroffen ist von der Änderung in erster Linie der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse), dem bisher der Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten von der SNB zugesprochen wurde. Der Betrag, welcher 2020 fällig wäre, entspricht einem Vielfachen dessen, was Fondssuisse für seine Tätigkeit benötigt. Seit der letzten Zahlung der SNB im Jahr 2000 konnte Fondssuisse seine ordentliche Tätigkeit aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren. Damit ist die Aufhebung dieser Regelung zu verantworten.

Frage 2: *Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG) einverstanden?*

Der SGB stimmt ebenfalls den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten zu. Weiterhin erfolgt grundsätzlich ein Umtausch zum Nennwert, auch wenn die Münzen oder Banknoten beschädigt sind. Ein Abzug kann nur angebracht werden, wenn die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht worden ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

123 DL/fb/én

Centre Patronal

→ EFV
SGO → ÖNB/SCH

GS / EFD
- 1. Nov. 2017
Reg.-Nr.

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral
des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 30 octobre 2017
CES/dma

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP : Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Après avoir pris connaissance des documents relatifs à la consultation fédérale citée sous rubrique, nous vous communiquons notre position.

1. Considérations générales

Le Conseil fédéral reprend en substance l'objectif de l'interpellation Tornare 16.3323 « Echange des billets de banque suisses d'anciennes série suppression du délai de 20 ans prévu à l'art. 9 al. 3 LUMMP.

Aujourd'hui, il propose que la loi fédérale sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP) soit modifiée en ce sens que le délai d'échange des billets à partir de la sixième série, soit les billets de banque émis à partir de 1976 et les séries suivantes, soit supprimé. Il souhaite par ailleurs instaurer, pour le remplacement de monnaies ou de billets détériorés, une déduction sur la valeur nominale lorsque la détérioration est due à une cause autre que la circulation courante. Le principe demeure toutefois que le remplacement des pièces et des billets détériorés reste gratuit.

On observe que sur le plan international, le régime actuel fait figure d'exception.

Avec la suppression du délai d'échange proposée, le montant correspondant aux billets de banque non échangés – jusqu'à la cinquième série, ce montant était versé à un fonds qui couvre les dommages non assurables causés par des forces naturelles (fondsuisse) – ne sera plus distribué. On note que malgré cela fondsuisse peut dégager des revenus financiers suffisants pour couvrir ses activités.

2. Conclusions

Nous considérons que la solution proposée par le projet mis en consultation est adéquate et nous acceptons la révision partielle de la loi proposée. Nous répondons comme suit au questionnaire pour la consultation :

Question 1 : Etes-vous d'accord avec la suppression du délai d'échange de 20 ans pour les billets de banque d'anciennes séries (art. 9 al. 3 et 4 LUMMP) ?

Notre réponse est oui.

Question 2 : Etes-vous d'accord avec les modifications concernant les règles régissant le dédommagement relatif aux pièces de monnaie et aux billets de banque détériorés (art. 4 al 5 et 7 et art. 8 al. 1 et 1bis LUMMP) ?

Notre réponse est oui.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal

Cyril Schaer

Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)
Federazione svizzera dei viticoltori (FSV)
Fédération suisse des vignerons (FSV)

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern

Tel. +41 (0)31 398 52 60 • Fax +41 (0)31 398 52 61 • office@fsv.ch

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel à : sandra.daguet@efv.admin.ch

Berne, le 10 novembre 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement LUMMP - consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Madame, Monsieur,

Bien que n'étant pas concernés par la LUMMP et qu'à juste titre nous n'ayons pas été consultés au sujet de cette révision partielle, nous nous permettons de vous donner notre avis en ce qui concerne le délai d'échange des billets de banque.

Nous sommes d'avis qu'une suppression du délai d'échange (art. 9, al. 3 LUMMP sans remplacement est inappropriée. Une telle mesure n'est ni une obligation constitutionnelle ni une obligation de droit public international. En outre, il n'y a pas d'arguments de politique sociale ou monétaire qui pourraient justifier la révision prévue. En supprimant l'art. 9 al. 3 LUMMP, des moyens qui peuvent aujourd'hui être utilisés de manière simple et non bureaucratique par fondssuisse pour l'aide lors d'évènements naturels extraordinaires seront perdus, ce qui est regrettable. La viticulture et l'arboriculture vont bénéficier par exemple cette année d'une aide exceptionnelle de fondssuisse qui vient ainsi en aide aux exploitants gravement touchés par le gel d'avril dernier.

Nous ne nous opposons pas à une révision de l'art. 9 al. 4 LUMMP, pour autant que la contre-valeur des billets de banque non échangés dans les délais continue d'être destinée à l'aide lors d'évènements naturels extraordinaires. Dans le futur, ces moyens pourraient être répartis entre différents acteurs et non uniquement à fondssuisse.

Sans les moyens de la BNS, l'aide de fondssuisse en cas d'évènements naturels extraordinaires ne pourrait plus être garantie, alors même que de tels évènements sont amenés à se multiplier à l'avenir.

A déguster avec modération

Suisse. Naturellement.

SWISS WINE

Enfin, nous estimons que si l'art. 9 al. 3 LUMMP venait à être supprimé sans remplacement, la BNS devrait être tenue par la loi de soutenir financièrement fondssuisse pour pouvoir faire face aux dommages causés par des évènements naturels extraordinaires.

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

FEDERATION SUISSE DES VIGNERONS

Chantal Aeby Pürro, directrice

AGORA
ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 8 novembre 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiements LUMMP – Suppression du délai d'échange des billets de banque

Monsieur le Conseiller fédéral,

Bien qu'Agora n'ait pas été directement consultée, nous nous permettons de vous faire part de notre prise de position au sujet de la consultation citée en titre. En effet, les modifications prévues concernent entre autre le Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des phénomènes naturels et de cette manière l'ensemble des agriculteurs et propriétaires fonciers potentiellement touchés par un événement naturel imprévisible.

Pour les raisons évoquées ci-après, AGORA rejette le projet de révision partielle de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP).

Rejet de la suppression de l'art.9 al.3 et al.4 LUMMP
Le projet mis en consultation prévoit la suppression du délai d'échange des anciens billets de banque et, en conséquence, la suppression d'un apport financier important au Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles. Une telle modification priverait l'aide en cas de catastrophe naturelle sur le territoire national de moyens essentiels. Nous estimons qu'une suppression du délai d'échange (art. 9, al. 3 LUMMP) sans remplacement est inappropriée. Une telle mesure n'est ni une obligation constitutionnelle ni une obligation de droit public international. Le délai d'échange n'est ni unique ni remis en question par les instances internationales. Il n'existe en outre pas d'arguments de politique sociale ou monétaire qui puissent justifier la révision prévue. Avec la suppression de l'art. 9 al. 3 LUMMP, des fonds qui peuvent aujourd'hui être utilisés de manière simple et non bureaucratique pour l'aide lors d'événements naturels extraordinaires seront perdus. Il n'est en aucun cas souhaitable d'y renoncer avec une telle légèreté.

Avenue des Jordils 5 • Case postale 1080 • 1001 Lausanne
Tél. 021 614 04 77 • Fax 021 614 04 78 • CCP 10-2140-1 • E-mail : info@agora-romandie.ch

Le prochain versement au fonds est estimé entre 500 millions et 1 milliard de francs. Même si, pour faire face aux dommages « ordinaires » causés par des évènements naturels, les avoirs de fondssuisse devraient suffire à l'avenir, renoncer à ces montants n'est ni souhaitable, ni judicieux. Il ne faut pas oublier qu'en raison des changements climatiques, la fréquence et l'intensité des phénomènes naturels extraordinaires et les dangers qui y sont liés sont amenés à se renforcer. La Suisse ne sera sans doute pas épargnée et doit s'attendre à davantage de danger liés aux évènements naturels comme les crues, les coulées de boues torrentielles, les inondations, les glissements de terrain ou encore les tempêtes. Rien que pour cette année, deux événements extraordinaires plaident pour des réserves financières plus conséquentes : les éboulements de Bondo et les dégâts exceptionnels dus au gel du printemps. De cette manière, des réserves financières plus conséquentes sont justifiées car, sans les moyens de la BNS, l'aide de fondssuisse en cas d'événements naturels extraordinaires (tempête Lothar, plus de 40 millions de francs suisses versés par fondssuisse) ne pourrait plus être garantie.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

AGORA

Laurent Tornay
Président

Loïc Bardet
Directeur

Prométerre

Direction

021 614 24 36
Fax 021 614 24 02
info@prometerre.ch
www.prometerre.ch

Prométerre • Jordils 1 - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli MAURER
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 10 novembre 2017

Révision partielle de la loi sur l'unité monétaire LUMMP – suppression des versements à *fondssuisse*

Monsieur le Conseiller fédéral,

Prométerre est l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, qui regroupe et représente les intérêts de l'ensemble de l'agriculture vaudoise. En cette qualité et dans le cadre de la consultation sur l'objet cité en titre, nous prenons l'initiative de vous faire part de notre ferme opposition à la suppression pure et simple des versements au bénéfice du Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des phénomènes naturels (*fondssuisse*), tel qu'induit par votre projet de modification de la loi sur l'unité monétaire et les moyens de paiement (LUMMP).

En effet, les effets collatéraux de la suppression proposée de l'art. 9, al. 3 LUMMP et donc du délai d'échange des billets de banque auront pour conséquence de priver *fondssuisse* des ressources nécessaires à l'exercice de sa mission, précisément là où l'absence d'assurances et de moyens propres des personnes affectées par une catastrophe naturelle ne leur permet pas de faire face sans cette aide. La nécessité de trouver une solution alternative au financement de *fondssuisse* ne concerne évidemment pas que l'agriculture, mais l'ensemble des victimes potentielles de désastres naturels imprévisibles. Il est donc de votre responsabilité, avant que de priver *fondssuisse* de ses ressources pour des motifs de compatibilité internationale dans la gestion des moyens de paiement, de proposer une autre solution crédible de financement en faveur d'une institution nationale dont l'existence et la raison d'être est de venir au secours de nos concitoyens, dans le pays. Cette responsabilité est d'autant plus grande que la Confédération communique dans le même temps des projections indiquant une fréquence accrue de catastrophes naturelles de grande ampleur sous nos latitudes.

En vous remerciant de tenir compte de la présente prise de position dans le cadre de la révision projetée, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Claude Baehler
Président

Luc Thomas
Directeur

Prométerre
Association vaudoise
de promotion
des métiers de la terre

fonds suisse

Aide lors de dégâts naturels depuis 1901
Hilft bei Elementarschäden seit 1901
Aiuto in caso di danni elementari dal 1901

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 14. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG teilnehmen zu können. Innert gesetzter Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG

Fondssuisse lehnt die Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG ab, welcher eine 20jährige Umtauschpflicht der Schweizerischen Nationalbank für zurückgerufene Banknoten vorsieht.

Für die Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG bestehen keine stichhaltigen Gründe. Es sind weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes zu sehen, welche diese Revision notwendig machen würden. Die im erläuternden Bericht geltend gemachten politischen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG würde ohne Not finanzielle Mittel aufgeben, die rasch und unbürokratisch für die Hilfe bei der Behebung von Elementarschäden verwendet werden können.

Zur Begründung erlauben wir uns auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die im erläuternden Bericht getroffene Feststellung, wonach Art. 9 Abs. 3 WZG sowohl in der Schweiz als auch im Ausland kaum bekannt und den Betroffenen nur schwer zu vermitteln sei, sollte die Bundesverwaltung dazu anspornen, die Kenntnis schweizerischen Rechts besser bekannt zu machen anstatt es kurzerhand aufzuheben. Es darf auch festgehalten werden, dass die bisherigen Umtauschaktionen keine signifikanten Proteste zur Folge gehabt haben. Eine Rechtsänderung drängt sich nicht auf. Zudem sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz der Grundsatz gilt, dass publiziertes Recht von jedermann gekannt wird.
2. Der erläuternde Bericht verweist auf die Bedeutung des Schweizer Frankens als einer international verwendeten Währung und unterstellt damit implizit, dass die heutige Regelung eine potenzielle Gefahr für den Ruf der schweizerischen Währung als sichere Währung sei. Diese Ge-

Thunstrasse 111 | CH-3006 Bern | Tel. 031 351 70 88 | info@fondssuisse.ch | www.fondssuisse.ch

fahr besteht nicht, andernfalls hätte die Nationalbank mit Sicherheit von sich aus alles daran gesetzt, dass Art. 9 Abs. 3 WZG aufgehoben wird. Dass weder sie noch der Bundesrat von sich aus auf diese Idee gekommen sind, entzieht dem angeführten Argument jede Ernsthaftigkeit.

3. Der erläuternde Bericht nimmt auch das Argument des Interpellanten auf, dass insbesondere ausländische Gastarbeiter, die mit Schweizer Banknoten in ihre Heimat zurückkehrten, betroffen sein könnten. Auch dieses Argument ist gesucht. Barauszahlung von Löhnen ist zur seltenen Ausnahme geworden, Bankanweisung die Regel. Gastarbeiter, die in ihre Heimat zurückkehren, dürften ihr Erspartes in aller Regel auf dem Konto in der Schweiz belassen oder es auf ein Konto in ihrem Heimatland überweisen.
4. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass Art. 9 Abs. 3 WZG ein Instrument der Schweiz im Kampf gegen Schwarzgeld, Steuerdelikte und Geldwäscherei darstellt, welches gerade bei hohen Notenwerten wie der 1000-Franken-Note, die international bald eine singuläre Stellung hat, von Bedeutung ist.
5. Der erläuternde Bericht macht auch soziale Gründe geltend. Er merkt an, dass bei der SNB während der 20-jährigen Umtauschfrist zwischen 300 und 400 Umtauschgesuche pro Jahr (rund 300'000 Fr. jährlich) eingehen. Das ist richtig, es bleibt aber anzumerken, dass die Schweizerische Nationalbank nach Ablauf der Frist während einigen Jahren eingehende Gesuche an fondssuisse weiter geleitet hat, der sich in Fällen sozial schwächerer Gesuchsteller stets kulant gezeigt und die Gesuche honoriert hat.
6. Der erläuternde Bericht verweist auch darauf, dass die nächste Auszahlung an fondssuisse im Jahre 2020 mit 500 Millionen bis zu einer Milliarde Schweizer Franken weit mehr betrage, als der Fonds mit jährlichen Ausgaben von durchschnittlich 3,6 Millionen benötigt. Auf die Stichhaltigkeit dieses Argumentes wird noch einzugehen sein. An dieser Stelle sei mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass dieses Argument als Begründung dienen kann, fondssuisse nicht mehr den gesamten Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten zuzuweisen. Dieses Argument ist aber kein Grund, der eine ersatzlose Streichung der Umtauschbestimmung rechtfertigen würde. Die Beträge aus den Umtauschaktionen stehen bei grossen Schadenfällen zur Verfügung und entlasten die öffentliche Hand in erheblichem Umfang, wie dies beim Sturm Lothar der Fall war, als fondssuisse rasch und unbürokratisch einen Betrag von über 40 Millionen – dank dem im Jahre 2000 ausbezahlten Betrag aus dem Rückruf der 5. (und Teile der 2.) Banknotenserie – zur Verfügung stellen konnte.
7. Der erläuternde Bericht erwähnt zurecht, dass eine Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG keine „direkten" Auswirkungen auf die Finanzen von Bund und Kantonen hat. Allerdings könnten die indirekten Folgen für Bund und Kantone spürbar sein. Fehlt das Geld aus den Notenumtauschaktionen, müssten Bund und Kantone mit Steuermitteln die entsprechenden Summen zur Schadensdeckung bereitstellen.

Aus allen diesen Gründen ist auf die Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG zu verzichten.

Aufhebung von Art. 9 Abs. 4 WZG

Wird Art. 9 Abs. 3 WZG nicht gestrichen, kann auch Art. 9 Abs. 4 WZG nicht gestrichen werden, da weiterhin eine Regelung notwendig ist, wie mit dem Gegenwert der nicht innert Frist zum Umtausch eingereichten Noten umzugehen ist.

Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 WZG unverändert zu belassen und fondssuisse (Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden) weiterhin als Empfänger des Gegenwerts der innert der Frist von 20 Jahren nicht zum Umtausch eingereichten Noten zu bezeichnen.

Ob man den gesamten Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten künftig allein fondssuisse überlassen will, oder ob man weitere Institutionen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen, ebenfalls in den Kreis der Destinatäre der Umtauscherträge miteinbeziehen will, ist allerdings eine Frage, die man angesichts der Höhe des in Frage stehenden Betrages unterschiedlich beantworten kann. Wichtig erscheint aber, dass dieser Gegenwert weiterhin für besondere Notfälle reserviert werden und damit rasch und zielgerichtet eingesetzt werden kann.

Zur Unterstützung der Behebung von Schäden nach ausserordentlichen Naturereignissen hat fondssuisse in der Vergangenheit bedeutende Summen eingesetzt. Den vergleichsweise bescheidenen Beträgen, die fondssuisse in „Normaljahren" ausrichtet, stehen grosse Beträge gegenüber, die zur Bewältigung extremer Schadensereignisse aufgewendet werden müssen. Extreme Naturereignisse wie wir sie in diesem Jahr mit den Murgängen in Bondo und den grossen Frostschäden im Frühjahr erlebten, werden nach allgemeiner Ansicht zunehmen. Daher ist die Alimentierung von fondssuisse mit grossen finanziellen Mitteln nicht auf den Bedarf in Normaljahren, sondern auf den Bedarf in Extremjahren auszurichten.

fondssuisse ist seit Jahrzehnten in der Hilfe bei der Behebung von Elementarschäden ein erfahrener und bewährter Partner der Kantone und Gemeinden. Die Eidgenossenschaft hat mit der Wahl von zwei Vertretern im Stiftungsrat einen massgeblichen Einfluss auf das Geschäftsgebaren des Fonds. Eine mindestens teilweise Alimentierung des Fonds aus Mitteln des Notenumtausches ist daher gerechtfertigt.

Alternativen für den Fall der Streichung von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG

Sollte Artikel 9 Abs. 3 WZG gestrichen werden, entfällt Art. 9 Abs. 4 WZG. In der Revisionsvorlage wird ausgeführt, dass fondssuisse die ordentliche Tätigkeit auch ohne neue Geldzuflüsse seitens der SNB aufrechterhalten kann. Dies ist richtig. Für ausserordentliche Situationen reichen die Mittel des Fonds allerdings nicht, ohne die ordentliche Tätigkeit des Fonds zu gefährden.

Für solche Fälle sollte die Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank in das WZG aufgenommen werden, den fondssuisse mit jenen Mitteln zu alimentieren, die ihm für die Meisterung ausserordentlicher Notlagen fehlen.

Revision der Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG [Frage 2 gemäss Fragenkatalog]

Zu diesen Revisionsbestimmungen äussert sich fondssuisse nicht.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

sig. C. Schmid *sig. D. Arni*

Carlo Schmid Daniel Arni

Präsident Geschäftsführer

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Eidgenössiches Finanzdepartement EFD

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
Fax +41 44 631 39 11
www.snb.ch

Zürich, 16. November 2017

Recht
MAM/PLM
Matthias.ammann@snb.ch

ausschliesslich per E-Mail an:
oekonomenteam@efv.admin.ch

Vernehmlassung – Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf das Schreiben von Herr Bundesrat Ueli Maurer vom 16. August 2017 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in Sachen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel, erlauben wir uns als Vernehmlassungsaddressatin vorliegend wie folgt Stellung zu nehmen.

Frage 1:

Aufgrund der bisher in Artikel 9 Absatz 3 WZG enthaltenen 20-jährigen Umtauschfrist werden Banknoten 20 Jahre nach Rückruf der betreffenden Serie wertlos, was für die meisten Nutzer von Bargeld nur schwer nachvollziehbar ist und auch im internationalen Vergleich grösserer Industrieländer eine Ausnahme darstellt. Seit der Einführung der 20-jährigen Frist im Jahr 1921 haben sich zudem die Lebensumstände (berufliche und private Mobilität), die Lebenserwartung (Anstieg um mehr als 25 Jahre) und die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen (CHF als international verwendete Währung) stark verändert. Schliesslich wirkt es aus rechtlicher und praktischer Sicht störend, dass bei Banknoten und Münzen andere Regeln zur Anwendung gelangen, obschon beide Geldformen den Status als gesetzliches Zahlungsmittel aufweisen.

Wir unterstützen daher die Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie (Anpassung von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG).

Frage 2:

Im Rahmen ihres gewöhnlichen Umlaufs werden Münzen und Banknoten auf typische Weise abgenutzt und auch beschädigt. Diese typische Abnutzung und Beschädigung sind Folgen der

bestimmungsgemässen und üblichen Verwendung der Münzen und Banknoten im Bargeldzahlungsverkehr und Folge des gewöhnlichen Münz- und Banknotenumlaufs. Wurden Münzen beispielsweise mechanisch, chemisch oder thermisch bearbeitet und beschädigt und werden derartige Münzen von professionellen Metall- oder Müllverwertern im Rahmen von Grosseinlieferungen zum Umtausch eingereicht, liegt dies ausserhalb des gewöhnlichen Münzumlaufs. Gleiches muss bei absichtlichen Beschädigungen von Banknoten oder bei Verfärbungen von Banknoten durch das unsachgemässe Öffnen eines Sicherheitskoffers gelten.

Wir sind daher mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG) einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Nationalbank

Dr. Martin Plenio
Direktor
Leiter Recht

Dr. Matthias Ammann
Vizedirektor
Stellvertretender Leiter Recht

Die Schweizerische Post AG
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 386 64 68
Fax +41 58 667 33 73
www.post.ch

C, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Per E-Mail
oekonomenteam@efv.admin.ch

Datum	1. November 2017
Ihre Nachricht	16. August 2017
Unser Zeichen	2017.08.1490
Kontaktperson	Christine Heiniger-Glur
E-Mail	christine.heiniger@post.ch
Direktwahl	+41 58 386 64 68

Teilrevision WZG: Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Innerhalb der am 16. November 2017 auslaufenden Vernehmlassungsfrist nehmen wir zu den geplanten Änderungen im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1999 (WZG; SR 941.10) wie folgt Stellung:

1 Allgemeines

Die Post begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung und die inhaltlichen Neuregelungen im WZG. Die im erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements (EFD) vom 16. August 2017 zum Vorentwurf dargelegten Gründe für die Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten sind schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere durch die Brille der Rechtsvergleichung betrachtet, drängt sich die Aufhebung der Umtauschfrist auf.
Darüber hinaus schlagen wir vor, diese Teilrevision dazu zu nutzen, eine gesetzliche Grundlage für die Abgeltung des bei den öffentlichen Kassen des Bundes durch den Münzwechsel anfallenden Aufwandes zu schaffen.

2 Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1 Art. 4 Abs. 5 E-WZG

2.1.1 Terminologische Anpassung
Mit der terminologischen Anpassung («abgenützt» anstelle von «unansehnlich») sind wir einverstanden.

2.1.2 Post als öffentliche Kasse des Bundes
Gemäss Art. 5 Abs. 1 Münzverordnung (SR 941.101; MünzV) ist die Schweizerische Nationalbank (SNB) für die Münzversorgung in der Schweiz zuständig. Die Schweizerische Post (Post) und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) unterstützen die SNB als sogenannte öffentliche Kassen des Bundes bei der Münzversorgung. Gemäss Art. 5 Abs. 3 MünzV haben sie den Auftrag, Münzen im Rahmen ihres Kassenbestandes zu wechseln. Die SNB verfügt heute nur noch über zwei Stellen, an denen ein Münzwechsel möglich ist. Unseres Wissens werden die Stellen der SBB kaum in Anspruch

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C005019
FSC www.fsc.org
115.48 de (Y001106594) 03.2017 K

genommen, so dass die Hauptlast aus der Münzversorgung heute durch die Post getragen wird und bei ihr der damit verbundene Aufwand anfällt.

2.1.3 Dienstleistungsbeschreibung und Kosten

Derzeit bietet die Post die Dienstleistung in rund 1'230 Filialen an. Diese Filialen müssen Münzen in unbeschränkter Höhe und Stückzahl zum Nennwert annehmen. Je nach Bedarf bestellen die Filialen die Noten und Münzen in der von ihnen gewünschten Stückelung beim postinternen Provider. Die Abfuhr von überschüssigen Noten und Münzen erfolgt ebenfalls über den postinternen Provider. Der Zeitplan für die Bestellungen bzw. für die Abfuhren ist vorgegeben und kann zwischen ein bis fünf Bedienungen pro Woche bedeuten. Da die Filialen nicht mit Münzzählmaschinen ausgerüstet sind, muss der Kunde die Münzen abgezählt, vorsortiert und je nach Anzahl der Münzen gerollt an den Schalter bringen. Sind von einer Münzsorte mehr als 50 Stück (25 Stück bei 5-Franken-Stücken) vorhanden, muss der Kunde die Rollen selber anfertigen. Münzrollenpapier ist bei jeder Filiale erhältlich.

Da auch der Rückruf von Banknoten und Münzen Bestandteil der Leistung bildet, wird in den Filialen auch geprüft, ob zurückgerufene, wertlose oder beschädigte Banknoten und Münzen darunter sind und ob diese noch angenommen werden. Die zurückgerufenen und ausser Kurs gesetzten Banknoten der sechsten Serie werden separat gebündelt und können mit jedem regulären Rückschub an den Provider abgeliefert werden. Beschädigte oder schmutzige kursfähige Noten können in die ordentlichen Notenwerte integriert werden, da sie beim Provider maschinell verarbeitet und nach Qualität ausgeschieden werden. Beschädigte und zurückgerufene Münzen und die offiziellen Gedenkmünzen der Swissmint, welche ebenfalls nicht mehr in Umlauf gebracht werden dürfen, können die Filialen drei Mal pro Jahr an den Provider zurückschieben.

Bei der Entgegennahme am Schalter müssen die Mitarbeitenden der Post auch in der Lage sein, Falschgeld zu erkennen. Wird dieser Umstand erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt und hat bereits eine Vermischung mit dem Kassenbestand stattgefunden, erleidet die Post den entsprechenden Schaden, weil sie die betroffenen Banknoten (oder Münzen) nicht mehr dem Kunden zuweisen kann. Konsequenterweise müssen rund 7'000 Mitarbeitende in den Filialen geschult werden.

Die Münzen werden in den Filialen von Hand gezählt. Es sind wie erwähnt keine Zählautomaten für Münzen vorhanden. Bei der Annahme von Münzrollen müssen die Mitarbeitenden den Inhalt mittels Wägen oder stichprobenweisem Öffnen und/oder Biegsamkeit der Rolle prüfen. Die von den Kunden angenommenen Noten müssen am Schalter ebenfalls von Hand gezählt und geprüft werden. Nur einige Filialen besitzen eine Genehmigung, um die Noten von Kunden mit Grosseinlieferungen maschinell zu zählen und die Echtheit der Noten zu überprüfen.

Die solchermassen verursachten Kosten belaufen sich auf einen tiefen zweistelligen Millionenbetrag.

2.1.4 Abgeltung der Post

Unseres Wissens finanziert die SNB ihren Auftrag, die Versorgung mit Notengeld sicherzustellen, aus der sogenannten Seigniorage und aus dem Zins für die Geldanlagen des Notengeldes. Anders ist es beim Münzgeld. Da die Münzen durch die swissmint geprägt werden, fallen die Erträge (Seigniorage und Zins aus Anlage) bei der swissmint / Eidg. Finanzverwaltung (EFV) an, die Kosten für die Versorgung dagegen bei der Post und den SBB. Angesichts dieses Auseinanderfallens von Kosten und Erträgen bei zwei verschiedenen Rechtssubjekten, drängt es sich auf, hier einen Ausgleich zu schaffen und die Hilfspersonen der SNB (Post und SBB) für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Münzversorgung entstehen, abzugelten.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Post gestützt auf die sektorspezifische Postgesetzgebung gehalten ist, die Grundversorgung bei den Postdiensten sowie im Zahlungsverkehr eigenwirtschaftlich zu erbringen. Primär dienen die Erträge aus den Monopoldienstleistungen dazu, diese Finanzierung sicherzustellen. Sekundär sollen indes alle Grundversorgungs- und Nichtgrundversorgungsdienstleistungen eine Marge abwerfen und so einen Beitrag an die Finanzierung leisten (vgl. dazu Art. 18 f PG). Dabei darf die Post Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung nicht mit

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C005019
FSC www.fsc.org
115.48 de (YUU1106594) 03.2017 K

Erträgen aus dem Monopol querfinanzieren. Nicht Teil dieses in sich stimmigen Finanzierungsmechanismus' ist der Grundversorgungsauftrag der Post aus dem WZG resp. der MünzV.

Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, neu auch beim Münzwechsel eine gesetzliche Grundlage für die Abgeltung des bei den öffentlichen Kassen des Bundes anfallenden Aufwandes zu schaffen und damit das Auseinanderfallen von Erträgen und Kosten auszugleichen. In der nachfolgenden Ziffer 2.1.5 unterbreiten wir Ihnen zu diesem Zwecke zwei Formulierungsvorschläge.

2.1.5 Ergänzung Wortlaut von Art. 4 Abs. 5 E-WZG
Der Wortlaut des Vorentwurfs kann wie folgt ergänzt werden (Ergänzung in kursiver Schrift):

> «[5] Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes, *die Abgeltung des dabei anfallenden Aufwandes* und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen.»

Alternativ kann in Art. 4 auch ein neuer zusätzlicher Abs. 8 geschaffen werden, der wie folgt formuliert wird:

> «[8] *Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg die Abgeltung der öffentlichen Kassen des Bundes für ihren Aufwand aus dem Münzwechsel.*»

Gestützt darauf wird bei der nachfolgenden Teilrevision der MünzV eine entsprechende Ausführungsbestimmung vorzusehen sein. Wir erlauben uns bereits in diesem Stadium, Ihnen einen Vorschlag für einen zusätzlichen Abs. 2[bis] in Art. 5 MünzV zu unterbreiten:

> «[2bis] *Die Schweizerische Nationalbank gilt die öffentlichen Kassen des Bundes in angemessener Höhe für ihren Aufwand aus dem Münzwechsel ab.*»

Oder alternativ unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Erträge aus dem Münzmonopol bei der swissmint anfallen:

> «[2bis] *Die swissmint gilt die öffentlichen Kassen des Bundes in angemessener Höhe für ihren Aufwand aus dem Münzwechsel ab.*»

2.2 Art. 4 Abs. 6 E-WZG
Bei dieser Bestimmung bleibt unklar, was als typische Abnützung gilt und was nicht. Damit sich die Post davor schützen kann, beim Umtausch von den neu zulässigen Abzügen vom Nennwert beim Umtausch von Münzen zu Schaden zu kommen, muss sie wissen, was als ausserordentliche Abnützung oder Beschädigung gilt. Solche Münzen würden wir am Schalter dann zurückweisen (ähnlich wie heute Noten mit Brandschäden). Wir schlagen vor, in der MünzV gestützt auf den neuen Art. 4 Abs. 7 E-WZG eine Abgrenzungsbestimmung vorzusehen.

2.3 Art. 4 Abs. 7 E-WZG
Gemäss den Erläuterungen zum neuen Abs. 7 sollen die öffentlichen Kassen von dieser Regelung nicht betroffen sein. Wir begrüssen diese Ausnahme.

2.4 Art. 8 Abs. 1 E-WZG
Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

2.5 Art. 8 Abs. 1[bis] E-WZG
Künftig sollen Banknoten, die auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden, mit einem Abzug vom Nennwert umgetauscht werden. Die SNB soll auf Verordnungsebene eine entsprechende Regelung dazu vorsehen. In den Erläuterungen wird zu diesem Absatz ausgeführt, dass dies beispielsweise dann der Fall sei, wenn Sicherheitskoffer unsachgemäss geöffnet würden.

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C005019
FSC www.fsc.org
115.48 de (YUU1106594) 03.2017 K

Beim unsachgemässen Hantieren mit Sicherheitskoffern oder bei mechanischen Fehlern oder können Banknoten infolge Auslösung der eingebauten Farbpatrone verfärbt werden. Wir sind der Auffassung, dass diese neue Regelung nur für mechanisch beschädigte Banknoten gelten darf und nicht für verfärbte. In der Praxis erfolgt der Umtausch eingefärbter Banknoten allerdings bereits heute nicht mehr zum Nennwert (Abzug von 30 Rp. für Noten der Serie 8 resp. 40 Rp. für Noten der Serie 9). Mit der neuen Bestimmung soll dieser Praxis nun offenbar eine gesetzliche Grundlage gegeben werden.

Die Post unterstützt diese gesetzgeberische Absicht nicht und zwar aus folgenden Gründen: Die heute sich auf dem Markt befindlichen Sicherheitssysteme mit Koffern erfordern viel Fingerspitzengefühl im Umgang. Es passiert leider relativ häufig, dass sich die eingebaute Farbpatrone in den Koffer entleert, obwohl keine strafrechtlich relevanten Manipulationen vorgenommen werden. Die Patronen explodieren aufgrund ihrer Einstellung sozusagen ungewollt und verfärben so die Banknoten unnötigerweise. Technische Defekte an den Koffern bewirken das gleiche unerwünschte Ergebnis. Würden die Koffersysteme anders eingestellt, vermöchten sie ihre Sicherheitsfunktion nicht mehr zu erfüllen. Wird die Praxis der SNB nun in geltendes Recht umgesetzt, so werden regelmässig Werttransportdienstleister bestraft werden, die Notengeld auf dem Transport mittels entsprechender Koffersysteme schützen oder den Kunden entsprechende Safe-Systeme anbieten. Lediglich in einem kleinen Prozentsatz der Fälle explodiert die Farbpatrone gewollt aufgrund strafrechtlich relevanter Manipulationen am Koffer oder am SecureCube.

Aus diesem Grunde erachten wir die Regelung bezogen auf die Verfärbung von Banknoten als nicht sachgerecht und beantragen, im Zusammenhang mit den geschilderten Vorgängen verfärbte Banknoten von der neuen Regelung auszunehmen und die Abzugspraxis einzustellen und eingefärbte Banknoten wiederum zum Nennwert umzutauschen.

Entsprechend hat die Umsetzung auch auf Verordnungsebene zu erfolgen.

2.6 Art. 9 Abs. 3 und 4 E-WZG

Wir sind mit den Änderungen einverstanden und unterstützen diese.

Bezüglich dem Fragenkatalog zur Vernehmlassung verweisen wir auf den Anhang 1 zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Katrin Nussbaumer

Christine Heiniger

Anhang 1

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C005019
FSC www.fsc.org
115.48 de (Y0011106594) 03.2017 K

Anhang 1

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (*Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG*)?

o Ja

Bemerkungen: Diese Anpassung des WZG ist angemessen und verhältnismässig.

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (*Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1bis WZG*) einverstanden?

o Ja, ausser bei den eingefärbten Banknoten (s. Ausführungen in Ziffer 2.5)

Bemerkungen: Grundsätzlich ja; darüber hinaus regen wir an, die öffentlichen Kassen des Bundes (Post und SBB) für die Aufwände, die ihnen im Rahmen des Münzwechsels entstehen, abzugelten (vgl. unsere Ausführungen in der Stellungnahme)

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C005019
FSC www.fsc.org
115.48 de (Y0011106594) 03.2017 K

TRANSPARENCY INTERNATIONAL
SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA SWITZERLAND

Schanzeneckstrasse 25
Postfach
3001 Bern

tel +41 31 382 35 50

info@transparency.ch
www.transparency.ch

Zustellung per E-Mail an
Eidgenössisches Finanzdepartement
oekonomenteam@efv.admin.ch

Bern, 13. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis am 16. November 2017 läuft die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG). Wir nehmen zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Die Vorlage sieht vor, dass die 20-jährige Umtauschfrist für zurückgerufene Banknoten ab der 6. Notenserie aufgehoben wird. Wir lehnen diesen Änderungsvorschlag aus folgendem Grund ab: Wenn die Gültigkeit von zurückgerufenen Banknoten-Serien zeitlich nicht mehr befristet wird, begünstigt dies korrupte und weitere illegale Aktivitäten. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diesen wichtigen Punkt.

Das Halten von Bargeld in Schweizerfranken ist beliebt: Statistiken der Schweizerischen Nationalbank zeigen, dass Bargeld seit 2008 als Wertaufbewahrungsmittel wieder an Bedeutung gewonnen hat. So ist das Bargeldvolumen der Schweiz seit dem Jahr 2008 sprunghaft von CHF 45 Milliarden auf CHF 72 Milliarden im Jahr 2016 gestiegen. Die erhöhte Attraktivität der Bargeldhaltung lässt sich unter anderem auf die Finanzmarktkrise und die Staatschuldenkrise sowie auf das tiefe Zinsniveau zurückführen. Auch die stetig solide Werthaltigkeit des Frankens begünstigt das Halten von Schweizer Banknoten. Angesichts des anhaltend tiefen Zinsniveaus dürfte die Nachfrage nach Banknoten weiter zunehmen.

Ein deutliches Indiz für die Popularität von Schweizer Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel ist der hohe Anteil grosser Noten am Bargeldvolumen: Gut 62 Prozent des gesamten Bargeldaufkommens wird in Tausendernoten gehalten. Die Tendenz ist stark steigend. Diese Note ist damit wertmässig mit grossem Abstand die wichtigste aller Noten, obwohl sie im täglichen Kaufgeschäft kaum verwendet wird. Bereits heute ist die Tausendernote weltweit betrachtet die Banknote mit dem höchsten Wert. Bargeld in Schweizerfranken generell und die Tausendernote im Besonderen ist

jedoch nicht nur für Sparer attraktiv, sondern kann auch als Instrument für kriminelle Zwecke missbraucht werden. Die Verwendung von Bargeld hat nämlich den Vorteil, dass dabei keine Spuren hinterlassen werden. Personen und Organisationen im Ausland können Bargeld in Schweizerfranken als Wertaufbewahrungsmittel halten und dieses vor den Steuerbehörden oder vor den Strafverfolgungsbehörden verstecken.

Im Jahr 2019 soll eine neue Tausendernote in Umlauf gesetzt werden. Dies steht dem Trend im Ausland entgegen: So wird die EU demnächst den 500-Euro-Schein abschaffen, um kriminelle Machenschaften einzudämmen. Aus demselben Grund denkt die USA über die Aufhebung des 100-Dollar-Scheins nach und in mehreren Staaten sollen gar Diskussionen zur generellen Einschränkung von Bargeld stattfinden. Mangels Alternativen wird damit die Nachfrage nach 1000-Franken-Scheinen zusätzlich steigen, gerade von Personen und Organisationen im Ausland. Dies leistet aus unserer Sicht illegalen Aktivitäten wie Korruption und Steuerhinterziehung sowie dem Halten von Schwarzgeld und dem organisierten Verbrechen weiter Vorschub.

Die Tausendernote ist somit aus unserer Sicht grundsätzlich problematisch und sollte abgeschafft werden. Die Problematik verschärft sich zusätzlich, wenn die Umtauschfrist für alte Banknotenserien aufgehoben wird. Die regelmässige Ungültigkeitserklärung alter Banknotenserien leistet nämlich einen Beitrag zur Bekämpfung korrupter und weiterer illegaler Handlungen. Sie macht erforderlich, dass die Banknoten zumindest in gewissen Zeitabständen bei den Kassenstellen oder Agenturen der Schweizerischen Nationalbank umgetauscht werden müssen. Dies erschwert das Halten von Schwarzgeld. Wir beantragen deshalb:

Antrag
Art. 9 VZG ist unverändert zu belassen. Die Nationalbank sollte weiterhin gesetzlich verpflichtet sein, während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eric Martin
Präsident

Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten)

Name / Firma / Organisation / Amt	Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	SGG
Adresse	Schaffhauserstrasse 7 / Postfach, 8042 Zürich
Kontaktperson	Lukas Niederberger, Geschäftsleiter SGG
Telefon	044 – 366 50 33 / 079 – 755 25 90
E-Mail	lukas.niederberger@sgg-ssup.ch
Datum	9.11.2017

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) hat den **Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden** (heute fondssuisse) im Jahr 1901 gegründet und ernennt 3 von 5 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die weiteren zwei Mitglieder werden vom Bundesrat bestimmt.

Angesichts der Tatsache, dass die SGG in starkem Ausmass von der vorgeschlagenen Gesetzesrevision betroffen ist, erstaunt es, dass sie nicht auf der Adressliste der Organisationen figurierte, denen die Vernehmlassung zugestellt wurde.

Hier die Stellungnahme der SGG, gefolgt von der Stellungnahme von fondssuisse, welcher sich die SGG voll und ganz anschliesst.

2 Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9, Abs. 3 und 4	Naturkatastrophen werden in Zukunft nicht abnehmen Gerade die Bergkantone, von denen mehrere zu den sogenannten GUSTAVO-Kantonen gehören, in welchen die Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden nicht obligatorisch ist, gehören zu den häufigsten Nutzniessern des Elementarschadenfonds. Ebenfalls ist immer wieder mit Erdbeben, grossen Frost- und Windschäden zu rechnen. Der Elementarschadenfonds bildet bei Naturkatastrophen quasi eine Rückstellung des Bundes, der Kantone und Gemeinden für die Finanzierung der Reparaturen und des Wiederaufbaus. Die übrigen kritischen Erwägungen von fondssuisse in der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision (der zusätzlichen Belastung der öffentlichen Hand bei Elementarschäden, der Gefahr der Geldwäscherei, der Steuerhinterziehung etc.) sollen hier nicht wiederholt werden.	Der Artikel 9 ist zu belassen wie bisher: Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes angerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen. [4] Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

	Die SGG stellt die Argumentation, die für einen Systemwechsel sprechen, grundsätzlich in Frage. Es besteht kein internationaler Druck, bestehende Banknoten für unbefristet gültig zu erklären. Im Gegenteil, die internationale Kritik könnte gerade wegen des sich in der Schweiz stark steigenden Bargeldumlaufs noch steigern.	
	Die SGG schliesst sich voll und ganz der folgenden Stellungnahme von fondssuisse an: **Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG** **Fondssuisse lehnt die Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG, welcher eine 20jährige Umtauschpflicht der Schweizerischen Nationalbank für zurückgerufene Banknoten vorsieht, ab.** Für die Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG bestehen keine stichhaltigen Gründe. Es sind weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes zu sehen, welche diese Revision notwendig machen würden. Die im erläuternden Bericht geltend gemachten politischen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 9 Abs. 3 WZG würde ohne Not finanzielle Mittel aufgeben, rasch und unbürokratisch für die Hilfe bei der Behebung von Elementarschäden verwendet werden können. Zur Begründung erlauben wir uns auf folgende Punkte hinzuweisen: 1. Die im erläuternden Bericht getroffene Feststellung, wonach Art. 9 Abs. 3 WZG sowohl in der Schweiz als auch im Ausland kaum bekannt und den Betroffenen nur schwer zu vermitteln sei, sollte die Bundesverwaltung dazu anspornen, die Kenntnis schweizerischen Rechts besser bekannt zu machen anstatt es kurzerhand aufzuheben. Es darf auch festgehalten werden, dass die bisherigen Umtauschaktionen keine signifikanten Proteste zur Folge gehabt haben. Eine Rechtsänderung drängt sich nicht auf. Zudem sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz der Grundsatz gilt, dass publiziertes Recht von jedermann gekannt wird. 2. Der erläuternde Bericht verweist auf die Bedeutung des Schweizer Franken als einer international verwendeten Währung und unterstellt damit implizit, dass die heutige Regelung eine potenzielle Gefahr für den Ruf der schweizerischen Währung als sichere Währung sei. Diese Gefahr besteht nicht, andernfalls hätte die Nationalbank mit Sicherheit von sich aus alles daran gesetzt, dass Art. 9 Abs. 3 WZG aufgehoben wird. Dass weder sie noch der Bundesrat von sich aus auf diese Idee gekommen sind, entzieht dem angeführten Argument jede Ernsthaftigkeit.	

	3. Der erläuternde Bericht nimmt auch das Argument des Interpellanten auf, dass insbesondere ausländische Gastarbeiter, die mit Schweizer Banknoten in ihre Heimat zurückkehrten, betroffen sein könnten. Auch dieses Argument ist gesucht. Barauszahlung von Löhnen ist zur seltenen Ausnahme geworden, Bankanweisung die Regel. Gastarbeiter, die in ihre Heimat zurückkehren, dürften ihr Erspartes in aller Regel auf dem Konto in der Schweiz belassen oder es auf ein Konto in ihrem Heimatland überweisen. 4. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass Art. 9 Abs. 3 WZG ein Instrument der Schweiz im Kampf gegen Schwarzgeld, Steuerdelikte und Geldwäscherei darstellt, welches gerade bei hohen Notenwerten wie der 1000 Franken Note, die international bald eine singuläre Stellung hat, von Bedeutung ist. 5. Der erläuternde Bericht macht auch soziale Gründe geltend. Er merkt an, dass bei der SNB während der 20-jährigen Umtauschfrist zwischen 300 und 400 Umtauschgesuche pro Jahr mit einer Gesamtgesuchssumme von rund 6 Millionen Franken eingehen. Das ist richtig, es bleibt aber anzumerken, dass die Schweizerische Nationalbank nach Ablauf der Frist während einigen Jahren eingehende Gesuche an den fondssuisse weitergeleitet hat, der sich in Fällen sozial schwächerer Gesuchsteller stets kulant gezeigt und die Gesuche honoriert hat. 6. Der erläuternde Bericht verweist auch darauf, dass die nächste Auszahlung an den fondssuisse im Jahre 2020 mit 500 Millionen bis zu einer Milliarde Schweizer Franken weit mehr betrage, als der Fonds mit jährlichen Ausgaben von durchschnittlich 3,6 Millionen benötigt. Auf die Stichhaltigkeit dieses Argumentes wird noch einzugehen sein. An dieser Stelle sei mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass dieses Argument als Begründung dienen kann, dem fondssuisse nicht mehr den gesamten Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten zuzuweisen. Dieses Argument ist aber kein Grund, der eine ersatzlose Streichung der Umtauschbestimmung rechtfertigen würde. Die Beträge aus den Umtauschaktionen stehen bei grossen Schadenfällen zur Verfügung und entlasten die öffentliche Hand in erheblichem Umfang, wie dies beim Strum Lothar der Fall war, als fondssuisse rasch und unbürokratisch einen Betrag von über 40 Millionen – dank dem im Jahre 2000 ausbezahlten Ertrag aus dem Umtausch de 5. Banknotenserie – zur Verfügung stellen konnte. 7. Der erläuternde Bericht erwähnt zu Recht, dass eine Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG keine „direkten“ Auswirkungen auf die Finanzen von Bund und Kantonen hat. Allerdings könnten die indirekten Folgen für Bund und Kantone spürbar sein. Fehlt das Geld aus den Notenumtauschaktionen, müssten Bund und Kantone mit Steuermitteln die entsprechenden Summen zur Schadensdeckung bereitstellen.	

	Aus allen diesen Gründen ist auf die Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG zu verzichten. **Aufhebung von Art. 9 Abs. 4 WZG** Wird Art. 9 Abs. 3 WZG nicht gestrichen, kann auch Art. 9 Abs. 4 WZG nicht gestrichen werden, da weiterhin eine Regelung notwendig ist, wie mit dem Gegenwert der nicht innert Frist zum Umtausch eingereichten Noten umzugehen ist. **Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 WZG unverändert zu belassen und fondssuisse (Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden) weiterhin als Empfänger des Gegenwerts der innert der Frist von 20 Jahren nicht zum Umtausch eingereichten Noten zu bezeichnen.** Ob man den gesamten Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten künftig allein dem fondssuisse überlassen will, oder ob man weitere Institutionen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen, ebenfalls in den Kreis der Destinatäre der Umtauscherträge miteinbeziehen will, ist allerdings eine Frage, die man angesichts der Höhe des in Frage stehenden Betrages unterschiedlich beantworten kann. Wichtig erscheint aber, dass dieser Gegenwert weiterhin für besondere Notfälle reserviert werden und damit rasch und zielgerichtet eingesetzt werden kann. Zur Unterstützung der Behebung von Schäden nach ausserordentlichen Naturereignissen hat fondssuisse in der Vergangenheit und bedeutende Summen eingesetzt. Den vergleichsweise bescheidenen Beträgen, die fondssuisse in „Normaljahren“ ausrichtet, stehen grosse Beträge gegenüber, die zur Bewältigung extremer Schadensereignisse aufgewendet werden müssen. Extreme Naturereignisse wie wir sie in diesem Jahr mit den Murgängen in Bondo und den grossen Frostschäden im Frühjahr erlebten, werden nach allgemeiner Ansicht zunehmen. Daher ist die Alimentierung von fondssuisse mit grossen finanziellen Mitteln nicht auf den Bedarf in Normaljahren, sondern auf den Bedarf in Extremjahren auszurichten. fondssuisse ist seit Jahrzehnten in der Hilfe bei der Behebung von Elementarschäden ein erfahrener und bewährter Partner der Kantone und Gemeinden. Die Eidgenossenschaft hat mit der Wahl von zwei Vertretern im Stiftungsrat einen massgeblichen Einfluss auf das Geschäftsgebaren des Fonds. Eine mindestens teilweise Alimentierung des fonds aus Mitteln des Notenumtausches ist daher gerechtfertigt.	

	Alternativen für den Fall der Streichung von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG Sollte Artikel 9 Abs. 3 WZG gestrichen werden, entfällt Art. 9 Abs. 4 WZG. In der Revisionsvorlage wird ausgeführt, dass fondssuisse die ordentliche Tätigkeit auch ohne neue Geldzuflüsse seitens der SN aufrechterhalten kann. Dies ist richtig. Für ausserordentliche Situationen reichen die Mittel des fonds allerdings nicht, ohne die ordentliche Tätigkeit des fonds zu gefährden. Für solche Fälle sollte die Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank in das WZG aufgenommen werden, den fondssuisse mit jenen Mitteln zu alimentieren, die ihm für die Meisterung ausserordentlicher Notlagen fehlen.	